Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Stück, 31.07.1900

Gesethblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben ben 31. Juli 1900.) 33. Stück.

3 nhalt:

M. 60. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1900, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesets.

Nº. 60.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung bes Reichsstempelgesetzes.

Oldenburg, den 5. Juli 1900.

Nachdem das Reichsstempelgesetz in der Fassung, in welcher es mit dem 1. Juli d. J. in Kraft getreten ist, mit Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Juni 1900 im Reichsgesetzblatt von 1900, Seite 275 flg., versöffentlicht ist, und nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 21. v. Mts. dazu die in der Anlage abgebruckten Ausführungsbestimmungen beschlossen hat, wird unter Aushebung der in Betreff der Ausführung des Reichsstempelgesetzes bisher erlassenen Bekanntmachungen des Staatsministeriums, jedoch unter Aufrechterhaltung der Beskanntmachung vom 11. Januar 1886, Nachfolgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:



- 1. Die Verwaltung der Reichsstempelabgaben im Herzogthum Oldenburg mit Ausschluß des der Königlich Preußischen Zoll= und Steuerverwaltung unterstellten Bezirks des vormaligen Amts Land= wührden (Gemeinde Dedesdorf) und des derselben Verwaltung unterstehenden Gebiets von Iprump, Varrel und Stuhr, ist der hiesigen Zoll= und Steuerverwaltung übertragen.
- 2. Es find für zuftandig erflart:
 - a. zur Abstempelung von Actien, Renten= und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs) und zur Erhebung der desfälligen Stempelabgabe: ausschließlich das Hauptsteueramt Olden= burg;
 - b. zur Abstempelung der Schlufinoten über Kaufund sonstige Anschaffungsgeschäfte (Nr. 4 des Tarifs) und zur Erhebung der desfälligen Stempelabgabe: das Hauptsteueramt Oldenburg und die Hauptzollämter Brake und Barel.

und neben denselben zur Abstempelung der Berstragsurfunden des §. 15 des Gesetzes (Rr. 38 der Ausführungsbestimmungen): die Nebenzollsämter I Elsfleth und Nordenham sowie sämmtliche Steuerämter;

- c. zur Abstempelung von Lotterieloosen (Nr. 5 des Tarifs) und zur Erhebung der desfälligen Stempelabgabe: das Hauptsteueramt Oldensburg und die Hauptzollämter Brake und Barel.
- 3. Es find beauftragt:
 - a. mit dem Verkaufe von Reichsstempelmarken und ge=

stempelten Formularen zu Schlufinoten: Die brei Sauptämter unbeschränft,

die Nebenzollämter I Nordenham und Elsfleth sowie die Steuerämter Jever, Delmenhorst und Bechta von Stücken bis zu 6 M. einschließlich,

die übrigen Steuerämter unter Beschränkung auf die Stempelmarken von 5, 10, 30 und 60 Pf. und auf die Formulare von 20 und 30 Pf. — Bei denselben Dienststellen werden auch ungestemspelte Formulare zu Schlußnoten gegen Erstattung der Herstellungskosten abgegeben. —

- b. Mit dem Verkause der Reichsstempelmarken für Schiffsfrachturkunden sind die Hauptämter Oldenburg, Brake und Varel, die Nebensollämter I Elsfleth, Strohausen, Nordensham, Fedderwardersiel und Hooksiel, das Nebenzollamt II Horumersiel und das Steueramt Delmenhorst beauftragt.
- 4. Der Um tausch unbeschädigter Reichsstempelmarken und amtlich gestempelter Schlußnoten-Formulare gegen Reichsstempelmarken oder gestempelte Formulare zu anderen Steuerbeträgen (Nr. 69 der Ausführungs-bestimmungen) kann bei den drei Hauptämtern erfolgen.
- 5. Mit der bezüglich der Abgabenentrichtung vorzuneh=
 menden Prüfung Derjenigen, welche abgabepflichtige
 Geschäfte der unter Nr. 4 des Tarifs bezeichneten
 Art oder die Beförderung von Gütern im Schiffs=
 verkehr (Nr. 6 des Tarifs) gewerbsmäßig betreiben
 oder vermitteln (§. 49 des Gesetzes), ist das erste
 Mitglied der Zolldireftion beauftragt.
- 6. Für etwaige Rückzahlungsklagen (§ 43 des Gefetzes) ist die Zolldirektion zu Oldenburg mit

der Vertretung des Landesfiskus des Herzogthums beauftragt, und sind daher solche Klagen gegen diese Behörde als Beklagten zu richten.

Oldenburg, den 5. Juli 1900.

Staatsminifterium,

Departement der Finangen.

Seumann.

Mugenbecher.

Ausführungsbestimmungen

zum

Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900.

1. Die zur Erhebung der Stempelabgabe sowie zur Abstempelung von Werthpapieren, Lotterieloosen und Schiffssfrachturkunden und zum Verkause von Stempelmarken und gestempelten Vordrucken befugten Amisstellen werden ebenso wie die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 49 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Prüfung in Bezug auf die Abgabensentrichtung und die Geschäftsbezirke der Beamten von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Soweit eine solche Bestimmung nach Maßgabe der bestehensden Stempelgesetze bereits erfolgt ist, bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht; etwaige Veränderungen bezüglich der Abstempelungsstellen werden dem Reichskanzler behuss Veröffentlichung im Central-Vlatte für das Deutsche Reich mitgetheilt.

Die Abstempelung der Genußscheine (Anmerkung zur Tarifnummer 1 und 2 Abs. 2) erfolgt bis auf Weiteres nur bei den Stempelhebestellen zu Berlin, Dresden, Franksturt a. M., Hamburg, Mannheim, München und Straßburg i. E.

I. Aftien, Ruge, Renten- und Schuldberichreibungen.

Bu §. 1 des Befeges.

2. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern 1 oder 2 doppelt ausgefer=



2

tigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Werthpapieren getrennte Zinsscheine 2c. sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aftie, Interimsschein zu solcher, Kurschein, Schuldverschreibung 2c.) und Benennung sowie nach Reihe, Buchstabe und Nummer geordnet aufzusühren.

3. Nach Prüfung der Anmeldung sett die Steuerstelle den Abgabenbetrag sest und zieht ihn ein. Bei der Besechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in fremder und deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Werthspapieren, deren Nennwerth nicht in deutscher Währung angegeben ist, hat die Umrechnung unter Zugrundelegung der fremden Währung, und falls mehrere fremde Währungen angegeben sind, der höchstgültigen fremden Währung zu erfolgen.*)

*) Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgeorückten Werthe zum Zwecke der Berechnung der Abgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zu Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesett:

1	Pfund Sterling = 20,40	Mark.
1	Frank, Lira, Pefeta (Gold), Löu, finnische Mark = 0,80	"
1	österreichischer Gulben (Gold) = 2,00	"
1	" (Währung) = 1,70	"
1	österreichisch=ungarische Krone = 0,85	"
	Gulben holländischer Währung = 1,70	,,
1	standinavische Krone	"
1	— 2	"
1	Rubel alter Areditrubel	"
1	alter Kreditrubel	2///
1	türkischer Piaster = 0,18	"
1	βείο (Gold)	"
1	Dollar	"
1	alter japanischer Goldnen = 4,20	,,
	japanischer Den = 2,10	11
1	deutschroftafrikanische oder indische Rupie = 1,35	"

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachsem die sestgestellte Abgabe gegen — endgültige oder vorsläufige — Duittung eingezahlt oder hinterlegt worden ist. Die Hinterlegung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt oder beendet werden kann. Jede Duittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und darin der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebes oder Anmeldungsregisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die endsgültige Duittung ist auf eine Aussertigung der Anmeldung zu schreiben.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer die eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzusgeben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung oder der vorläufigen Quittung, welche als Registerbeläge bei der Steuerstelle verbleiben, und die mit endgültiger Quittung versehene Ausfertigung der Anmeldung aussgehändigt.

4. Bei der Versteuerung inländischer Aftien und Insterimsscheine, welche zu einem höheren als dem Nennbetrag ausgegeben werden (§§. 184, 278 des Handelsgesetzbuchs), ist in die Anmeldung auch eine Angabe über den Betrag aufzunehmen, zu welchem die Ausgabe der Papiere stattssindet. Als Betrag, zu welchem die Papiere ausgegeben werden, gilt der Preis oder Werth, für welchen sie von den ersten Erwerbern (Gründern, Aftionären, Uebernahmekonsorstien u. s. w.) übernommen werden. Bei Interimsscheinen ist der Betrag der Einzahlung zuzüglich des den Nennwerth überschreitenden Betrags anzugeben.

Die Verftenerung erfolgt nach dem vollen angegebenen Betrage.

5. Kann in dem Falle der Ziffer 4 der Betrag, zu welchem das Werthpapier ausgegeben wird, zur Zeit der Anmeldung zur Versteuerung noch nicht angegeben werden, so hat der Anmeldende sich auf der Anmeldung zu verspflichten, binnen einer von ihm zu bezeichnenden Frist, spätestens binnen 14 Tagen nach der Ausgabe der Werthpapiere, eine Nachtragsanmeldung vorzulegen und den das nach geschuldeten Betrag zu entrichten.

Db und in welcher Sohe von dem Anmeldenden eine Sicherheit bestellt werden foll, entscheidet die Steuerstelle.

Wegen der Art der Sicherheitsleiftung finden die Bestimmungen in Ziffer 16 Anwendung.

Die Steuerstelle quittirt auf einer Ausfertigung der Nachtragsanmeldung über die geleistete Zahlung; einer wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Werthpapiere bedarf es nicht.

6. Die Steuerstelle hat die Einhaltung der Verpflichstung zur Einreichung einer Nachtragsanmeldung (Ziffer 5) zu überwachen. Die Abstempelung der Werthpapiere darf hierdurch nicht verzögert werden.

7. Werden von einer bergrechtlichen Gewerkschaft Einsahlungen (Beiträge, Zubußen) ausgeschrieben, so hat der Vorstand (Repräsentant, Grubenvorstand) spätestens zwei Wochen nach Ablauf der für die Einzahlung bestimmten Frist eine Anzeige zu erstatten, welche insbesondere die Summe der Einzahlungen, den Fälligkeitstag und den Besschluß, auf Grund dessen die Ausschreibung erfelgt, enthalten muß. Falls eine Freilassung von der Steuer nicht beansprucht wird, ist die Anzeige in doppelter Aussertigung an die Steuerstelle zu richten, welche den Abgabenbetrag sestssetzt und einzieht und die zweite Aussertigung der Anzeige mit Quittung versehen zurückgiebt.

8. Falls eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, ift die Anzeige an die Direktivbehörde zu erstatten, und darin zugleich der Nachweis zu führen, daß oder in-

wieweit die ausgeschriebenen Beträge gemäß Tarifnummer 10 Abs. 2 steuerfrei find.

Der Direktivbehörde ist jede erforderliche Auskunft zu ertheilen und sind auf Verlangen auch die Bücher und sonstigen Schriftstücke der Gewerkschaft (Verhandlungen der Gewerkenversammlung, Verwaltungsrechnungen u. s. w.) vorzulegen. Sie entscheidet über den Antrag auf Steuers befreiung, setzt den zu entrichtenden Abgabenbetrag sest und veranlaßt dessen Einziehung.

Kann über die Steuerpflichtigkeit der Einzahlungen erst später Entscheidung getroffen werden, so bestimmt die Direktivbehörde, ob und in welcher Höhe Sicherheit bestellt werden soll.

Der Borlegung von Rurscheinen bedarf es nicht.

9. Als Ausgaben, welche den in Tarifnummer 1c Abs. 2 genannten Zwecken dienen und zu deren Deckung daher Einzahlungen steuerfrei ausgeschrieben werden können, sind u. A. anzusehen:

- a) solche Ansgaben, die sich aus der allmählichen Erschöpfung der Lagerstätten ergeben, also bei einer bestehenden Bergwerksanlage die Kosten für die Bildung neuer Sohlen in größeren Tiesen und für die dadurch bedingte Verstärkung oder Erneuerung der Betriebsmaschinen, auch die Errichtung neuer bergbaulicher Anlagen in anderen Theilen des Grubenseldes, sosern dafür eine ältere Anlage von ähnlicher Leistungsstähigkeit eingeht:
- b) Ausgaben, die sich aus der Zunahme der natürslichen Hindernisse des Bergbaues in den Gruben ergeben, z. B. die wegen Zunahme der Wassersauflüsse entstehenden Kosten für wasserdichte Austleidungen und Dämme in Schächten und Strecken, die Ausgaben für neue Wasserhaltungssmaschinen und Pumpen, ferner die wegen Zus

nahme der Wärmes und Gasentwickelung ersforderlich werdenden Aufwendungen für Besichaffung erweiterter Einrichtungen für die Venstilation der Grube, neue Wetterschächte und Wetterstrecken, Ventilatoren, Luftkompressoren u. s. w., sowie die aus der Zunahme der Entsfernungen von den Schächten bis zu den Absbaufeldern erwachsenden Kosten für neue ersweiterte Förderwege und die dazu nöthigen maschinellen Einrichtungen;

c) Ausgaben für Anlagen, welche wegen veränderter Natur des Mineralvorkommens oder wegen Veränderung des Marktes nothwendig werden, 3. B. für Umänderungen der vorhandenen Sorstiranstalten und Aufbereitungsanlagen;

d) Ausgaben für Einrichtungen, welche von den staatlichen Aufsichtsorganen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter angesordnet werden, sowie die freiwilligen Aufswendungen der Bergwerksbesitzer für Wohlfahrtsseinrichtungen;

e) Ausgaben, welche durch die schädigende Einswirfung des Bergbaues auf die Erdoberfläche bedingt werden, wie Herstellung von Wassersleiten an Ackern und Brunnen, Planirungsarbeiten an Ackern und Wiesen, Entwässerungs und Polderanlagen, Reparaturen an Häusern und Ersatz des Minderwerths beschädigter Grundsstücke und Gebäude.

10. In Zweifelsfällen haben die Direktivbehörden sich mit der zuständigen Bergbehörde in Berbindung zu setzen, welche entweder die ihr vorgelegten Fragen gutachtlich zu beantworten oder der Direktivbehörde geeignete Sachverständige behufs etwaiger Anhörung in Borschlag zu bringen hat.

Insoweit ausgeschriebene Beträge durch die Gewerksschaft nicht beigetrieben werden können, ist der dafür gesaulte Steuerbetrag zu erstatten.

11. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufstrücken des Reichsstempels auf die Vorderseite des Werthspapiers. Der mittelst Maschine aufzudrückende Stempel ist freisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung: REICHSSTEMPEL-ABGABE, sowie in setter Schrift die Angabe des Steuersates: 2½, ZWEI oder EINS VOM HUNDERT, SECHS oder ZWEI VOM TAUSEND, ZWANZIG MARK, FÜNFZEHN MARK, ½ MARK oder FÜNFZIG PFENNIG; das Mittelseld ist ausgesüllt durch einen nur in Umrislinien gezeichneten Keichsadler, unter welchem das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle sich befindet.*)

Der oben in Biffer 7 bezeichnete freisrunde Stempel mit Angabe der Steuerfage ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom



^{*)} Die nach den "Ausnahmen" zur Tarifnummer 1 und 2 des Gesches vom 1. Juli 1881 abgestempelten ausländischen Werthpapiere haben einen Stempelaufdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit Angabe des Steuersaßes von 10 Pfennig oder 50 Pfennig zeigt und dessen Einfassung die Aufschrift "Keichs-Stempel-Abgabe" und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle trägt (Zisser 2c Abs. 2 der Aussischrungsvorschriften vom 7. Juli 1881).

Die Abstempelung der inländischen Werthpapiere und der nicht nach den "Ausnahmen" versteuerten ausländischen Werthpapiere ersolgte mittelst eines Stempels, welcher in einem verzierten aufrecht stehenden Rechtect bestand, auf welchem sich der Neichsadler, um denselben in kreisrunder Einsassung die Ausschrift "Reichs-Stempel-Abgabe", sowie das Unterscheidungszeichen der betressenden Abstempelungsstelle befand (Bisser 20 Abs. 3 der Aussührungsvorschriften vom 7. Juli 1881). Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1883 (Central-Blatt S. 8) wurde ein neuer Stempel eingeführt, der außer den vorgedachten Merkmalen auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuersahes von Fünf, Zwei oder Eins vom Tausend enthielt.

12. Auf Antrag und auf Rosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Ziffer 2) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabenbetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein und ersucht unter Beifügung einer gemäß den Vorschuß versehenen Aussertigung der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zusrück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle ertheilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Besnachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuers

^{11.} Juni 1887 (Central-Blatt S. 159) eingeführt worden, die Abstempelung der Werthpapiere konnte indessen auch mit dem in der Bekanntsmachung vom 5. Januar 1883 bezeichneten Stempel vorgenommen werden. Die Steuersähe, zu welchen die Abstempelung zu erfolgen hatte, waren dis zum Inkrafttreten des Reichs-Stempelgesehes vom 27. April 1894: Fünf, Zwei und Eins vom Tausend; später 1½ und Sins vom Hundert, Sechs, Fünf, Vier, Zwei und Eins vom Tausend, Fünf Mark, Drei Mark und Fünfzig Pfennig.

Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1891 (Central-Blatt S. 74) ist der Stempelaufdruck auf die Stücke

^{1.} der 41/2prozentigen inneren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,

^{2.} der 41/2prozentigen äußeren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und

^{3.} der Buenos=Aires=Stadt=Anleihe vom Jahre 1888 vorübergehend nicht mit rother, sondern mit blauer Farbe bewirkt.

pflichtigen über den Borfchuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschuffes ab. Rach Berichtigung ber Roften erhält der Steuerschuldner eine mit Quittung (Biffer 3) versehene Ausfertigung der Anmeldung gurud.

Erfieht die Reichsdruckerei aus der überfandten Quittung, daß der Vorschuß die Rosten nicht deckt, so hat fie die Stenerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrags zu benachrichtigen.

13. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere find die In= terimsscheine nach den obigen Borschriften zur Abstempelung vorzulegen. Die lettere erfolgt nach den für die Abstem= pelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Beftimmungen unter Aufdruck besfelben Stempels (Biffer 11) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung mittelft eines Stempels erfichtlich zu machen.

Der wiederholten Borlegung und Abstempelung ber Interimsscheine bedarf es indessen nicht, wenn bei Borlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke im Boraus entrichtet worden ift. In Fällen berartiger Borauszahlungen ber Steuer find die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdrucke mit folgendem Bermerfe zu verseben:

Vollzahlung ift vorausbesteuert.

ten 19 Den

(Amtsbezeichnung, Unterschrift und Amtsftempel ber abstempelnden Steuerftelle.)

14. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Unwendung, wenn eine nicht vollgezahlte Uftie zur theilweisen Versteuerung angemelbet wird.

Die rechtzeitige Anmeldung und Berfteuerung ber späteren Ginzahlungen ift von ber Steuerstelle zu überwachen. Spätere Unmelbungen find bei derfelben Steuer=



stelle einzureichen, bei welcher die erste Anmeldung ersfolgt ist.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Aftien bedarf es nicht.

Bu §. 1 bes Gesetzes und Abs. 2 der letten Spalte ber Tarifnummern 1 und 2.

15. Für die zur Versteuerung angemelbeten Werthpapiere ift ber volle tarifmäßige Betrag der Stempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzu= ftellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsftempelabgabe entrichtet worden ift. Unrechnung des versteuerten, d. i. durch die gezahlte Steuersumme gedeckten Betrags ber Interimsscheine auf ben Betrag ber endgültigen Stücke hat ber Stenerpflichtige in der Anmelbung ben Betrag der einzelnen auf die Interims= scheine geleisteten Ginzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben, fowie ben Drt und die Beit der Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit ben abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Buläffigfeit ber beantragten Unrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Gingahlung des für die Aftien 2c. etwa noch zu erlegenden Abgabenbetrags, die Quittungs= leiftung und die Abstempelung der Papiere nach den oben unter Ziffer 3, 11 und 12 gegebenen Bestimmungen. Auf der Anmeldung (Ziffer 2) hat die Steuerstelle den noch zu verfteuernden Betrag ber einzelnen Stücke sowie die bafür zur Erhebung gelangende Abgabe erfichtlich zu machen.

Die gleiche Urt der Steuerberechnung findet bei den späteren Ginzahlungen auf nicht vollgezahlte Altien statt.

Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlochen zu vernichten. Nach Ermessen der Steuerstelle kann die Ber-

nichtung auch in anderer sichernber Art erfolgen ober nach Umständen ganz unterbleiben; was in dieser Beziehung veranlaßt ist, ist auf der Anmeldung zu vermerken.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bestingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung des anzurechnenden versteuerten Betrags und Bernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden endgültigen Stücke vorgelegt werden.

16. Infoweit die Interimsscheine nicht spätestens gleich= zeitig mit den abzustempelnden Aftien zc. vorgelegt werden fönnen, darf der Steuerpflichtige, unter Angabe des auf die Interimsscheine gur Gingahlung gelangten Betrags und ber entrichteten Steuer, fich bie Borlegung ber abgestempelten Interimsscheine jum Zwecke ber Unrechnung des verfteuer= ten Betrags in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer für denjenigen Betrag, beffen Unrechnung in Unfpruch genommen wird, ift zu hinterlegen oder ficherzuftellen. Die Sicherftellung erfolgt burch Niederlegung furshabender in= ländischer Werthpapiere; Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesftaaten werden zum Nennwerthe, bei niedri= gerem Rurfe aber jum Rurswerthe, fonftige Werthpapiere der bezeichneten Art in Sohe des bei der Reichsbank be= leihbaren Theilbetrags als Sicherheit angenommen. Papieren find die Binsscheine und die Anweisungen zu deren Abhebung beizufügen ; es fteht jedoch ben Steuerpflichtigen frei, die innerhalb des erften Jahres fälligen Binsscheine guruckzubehalten. Seitens ber Steuerstelle ift auf ber bem Unmeldenden guruckzugebenden Ausfertigung ber Unmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Borbehalt die Sinterlegung oder Sicherstellung zu bescheinigen und ein ent= fprechender Bermert im Unmelbungeregifter gu machen, im Uebrigen aber nach ber Bestimmung im ersten Absatze ber Biffer 15 zu verfahren. Die Borlegung ber Interims= scheine hat innerhalb eines Jahres nach ber Ruckgabe ber abgestempelten Aftien 2c., ben Tag ber Rückgabe nicht mit=

gerechnet, bei der Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen fann die Steuerbehörde eine Berlangerung biefer Frift bewilligen. Bei ber Borlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen auf die letteren geleifteten Gingahlungen und ber bafür entrichteten Abgaben sowie ben Ort und die Beit der Steuererhebungen anzugeben, auch die oben bezeichnete Ausfertigung der An= meldung mit beizufügen. Findet fich gegen die Bulaffig= feit der Anrechnung nichts zu erinnern, fo hat die Steuer= ftelle wegen der etwaigen Bernichtung ber Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (Ziffer 15 Abs. 3) und wegen entsprechender Rückgabe des hinterlegten Steuerbetrags oder ber bestellten Sicherheit das Weitere gu veranlaffen, ins= besondere auch die zugestandene Anrechnung auf der mit= vorgelegten und zurückzugebenden Ausfertigung ber Anmel= dung sowie auf der als Belag bei der Steuerstelle verbliebenen Ausfertigung und im Anmelbungsregifter gu ver= merten. Nach Ablauf ber Frift ift ber rückständige, burch Unrechnung nicht getilgte Theil ber Steuer gur Erhebung zu bringen.

Insoweit in Folge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung die Quittungen über die gezahlten Steuerbeträge beizubringen.

Bu §. 1 des Gesetzes und Tarifnummer 1, Befreiung.

17. Diejenigen inländischen Aktiengesellschaften, welche für die von ihnen auszugebenden Werthpapiere die Bestreiung vom Aktienstempel in Anspruch nehmen wollen, haben unter Beibringung des Nachweises, daß die Vorausssetzungen der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 1 vors

liegen, einen bezüglichen Antrag bei der Steuerdirektivbes hörde ihres Bezirkes einzureichen, welche das Gesuch mit ihrem Gutachten versehen durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde an den Bundesrath gelangen läßt.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesraths, durch welchen die ausschließliche Gemeinnützigkeit der Zwecke der Gesellschaft anerkannt wird, hat die Direktivbehörde das Weitere wegen der Abstempelung der Aktien 2c. zu veranslassen. Zu der letzteren ist ein Stempel zu benutzen, welscher in Größe und Zeichnung dem in Ziffer 11 beschriesbenen Stempel entspricht, jedoch statt der Umschrift: "REICHSSTEMPEL-ABGABE" und des Abgabensases die Bezeichnung: "STEMPELFREI" trägt.

Bu S. 3 bes Befeges.

18. Die im §. 3 Abf. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Muster 3 zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Werthpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat der Steuerpflichtige derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläusige Anmeldung erfolgt ist, von der bei der betreffenden anderen Steuerstelle erfolgten Versteuerung alsbald nach Vornahme der letzteren unter Vorlage der erforderslichen Nachweise Anzeige zu erstatten.

Bu §. 5 Mbf. 1 des Befeges.

19. Für die vor dem 1. Juli 1900 ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel verschenen ausländischen Werthpapiere gelangt, falls die nach den bisherigen Vorschriften dafür fällige Steuer entrichtet ist, ein weiterer Stempel nicht zur Erhebung. Für die Interimsscheine gilt dies bezüglich der vor dem 1. Juli 1900 nach bis-



heriger Vorschrift versteuerten oder steuerfrei gebliebenen Beträge.

Wird beansprucht, daß für nach dem 30. Juni 1900 ausgegebene inländische Aftien 2c., auf welche vor dem 1. Juli 1900 Einzahlungen stattgefunden haben, die Stempelabgabe nach dem Gesetze vom 14. Juni 1900 nur für die von dem 1. Juli 1900 ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so sind in der Anmeldung der Aftien zur Versteuerung (Ziffer 2) außer dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der darauf gezleisteten Einzahlungen anzugeben und zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen.

Die Direktivbehörde bestimmt die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Ziffer 3, 11 und 12 sinngemäße Anwendung.

Ist die Vollzahlung des Interimsscheins bereits vor dem 1. Juli 1900 erfolgt und über einen Abgabenbetrag nicht zu quittiren, so ist die zurückzugebende Aussertigung der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Bu §. 5 Abf. 2 des Gefeges.

20. Wird für Werthpapiere der in der Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Art auf Grund des §. 5 Abs. 2 des Gesetzes Befreiung von der Stempelabgabe beausprucht, so ist in der Anmeldung (Ziffer 2) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die Werthpapiere in der That nur zum Zwecke des Umtausches ohne Beränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurstundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt und die zurückzuziehenden Stücke vorschriftsmäßig versteuert ober steuerfrei sind.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung.

Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der darauf etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Ziffer 15, wegen der Anmeldung und Abstempelung die Vorschriften unter Ziffer 2 ff. sinngemäße Anwendung.

21. Die Befreiung aus §. 5 Abs. 2 des Gesetzes findet auch auf solche Papiere Anwendung, die als Ersat für verloren gegangene und gerichtlich für fraftlos erklärte Stücke ausgegeben werden.

Im Uebrigen tritt bei der Ausgabe neuer Werthspapiere zum Zwecke des Umtausches eine wiederholte Stempelpflicht nur ein, wenn die neue Urfunde zu einem höheren Betrag oder nach einer anderen Tarifnummer stempelpflichtig ift, als die bisherige, oder wenn ein neuer Aussteller (Aktiengesellschaft, Schuldner u. s. w.) an die Stelle des ursprünglichen Ausstellers getreten ist. Wird die neue Urfunde zu einem höheren Betrag ausgegeben, so ist nur der Mehrbetrag zu versteuern.

Eine auf der Urfunde erfolgende Abanderung ihres Inhalts durch den Aussteller ist im Sinne des vorstehenden Absatzs wie die Ausgabe einer neuen Urfunde zu bes handeln.

II. Rauf- und fonftige Auschaffungsgeschäfte.

Bu §. 9 bes Gefetes.

22. Die Schlußnoten sind in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werthe handelt, in Reichswährung auszustellen. Der Werth des Gegenstandes des Geschäfts ist stets in Reichswährung anzugeben.

Bu Tarifnummer 4, Ermäßigung.

23. Wer von der Steuerermäßigung für Arbitrages geschäfte Gebrauch machen will, hat über die von ihm mit



dem Anspruch auf Steuerermäßigung abzuschließenden Arbitragen nach den nachstehend verzeichneten näheren Borschriften Buch zu führen und auf Erfordern dieses Buch sowie alle darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Briefe, Depeschen 2c.) der Direktivbehörde einzureichen oder den von derselben abzuordnenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

In das Arbitragebuch, welches mindestens die in dem Muster 9 vorgesehenen Spalten enthalten muß, sind die einander gegenüberstehenden Geschäfte unter derselben fortslaufenden Nummer einzutragen.

Die für eine halbmonatliche Frist, d. h. von der einen bis zu der anderen der mehreren im Lause eines Monats an der betreffenden ausländischen Börse stattsins denden Liquidationen bewirften Prolongationen von Arbistragegeschäften (Abs. 3), über welche eine Schlußnote nicht ausgestellt wird, sind in der Spalte "Bemerkungen" nachsrichtlich aufzusühren.

Attention &.

Matter 9.

Der Antrag auf Erstattung des zuviel verwendeten Stempels ist nach dem anliegenden Muster 8 in zwei Aussfertigungen bei der Direktivbehörde für je einen Kalendersmonat bis zum 10. des auf die Ausstellung der Schlußsnote folgenden Monats einzureichen. Der beizufügende Auszug aus dem Arbitragebuch ist nach dem anliegenden Muster 9 aufzustellen. Die Direktivbehörde kann auch später eingehende Erstattungsanträge berücksichtigen, wenn die Verspätung der Einreichung auf entschuldbaren Ursachen beruht.

Auf Berlangen der Direktivbehörde ist ferner der Nachweis zu führen, daß die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Werthpapiere an den in Betracht kommenden Plätzen, an welchen sie ges oder verkauft sind, börsenmäßig gehandelt und notirt werden. Soweit bei der Direktivsbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der gemachten Ansgaben nicht bestehen, ist der beauspruchte Betrag zur Zahs

lung anzuweisen. Der Stempel für etwaige, zu Unrecht unversteuert gebliebene Prolongationsgeschäfte ist nach= zufordern.

In den Fällen, für welche das Vorliegen einer Metaverbindung behauptet ift, ift diese Thatsache seitens des Arbitrageurs auf Erfordern durch Vorlegung des Vertrags über den Abschluß der Verbindung und des Schristwechsels über das betreffende einzelne Geschäft nachzuweisen.

Bur Tarifnummer 4b.

24. Für welche Waaren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentzlichung im Central-Blatte für das Deutsche Reich mitgestheilt. Diese Bekanntmachungen haben sich lediglich auf die Gattung beziehungsweise Unterart der betreffenden Waare, nicht aber auch auf deren Qualität zu erstrecken.

Bu S. 7 Abf. 1 des Befeges.

25. Bei sogenannten Circa-Geschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des §. 51 Abs. 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

Bu SS. 9, 10 und 42 des Befetes.

26. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 ans geordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Vordrucke zu Schlußnoten zum Preise des darauf angegebenen Steuerbetrags zum Verkaufe gestellt.

Die Reichsstempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; sie haben, insoweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen bläulichen, insoweit sie über Markbeträge lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift "REICHSSTEMPEL-ABGABE" zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Kande die Werthbezeichnung und an den äußeren beiden Ecken die Zahl der Pfennig beziehungs-weise Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck "den" für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken für Waarengeschäfte (Tarifnummer 4b) tragen außerdem in schwarzem Aufdrucke den Buchstaben "W". Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 90 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark.

Die gestempelten Vordrucke zu Schlufinoten entsprechen dem Mufter 4. Sie sind entweder

Marilet A.

- 1. mit einem Stempelaufdrucke versehen, welcher dem Muster der Reichsstempelmarken gleicht, indessen das Wort "den" und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
- 2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorsräthig zu haltende ungestempelte Vordrucke des Musters 4 durch Verwendung von Reichsstempels marken zu dem verlangten Vetrage gestempelt wersden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungetheiltem Zustande auf der auf dem Vordrucke bezeichneten Stelle, insoweit diese aber aussreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Theile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Theile sich besindet, und sodann durch mindestens je einen über die Marke übergreisenden Aufdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe sowie durch Eintragung des

Tages ber Abstempelung auf jeder Hälfte ber Marke zu entwerthen.

Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Vordrucke tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer.

Mit Stempelaufdruck verschene Vordrucke werden zum Steuerbetrage von 20, 30, 40, 60, 80, 90 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Mark zum Verkaufe gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Vordrucke können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hersgestellt und verabsolgt werden.

27. Bon den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Vordrucke des Musters 4 ausgegeben, für welche der Bestrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf diesen seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

Die Marken find, soweit die dafür bestimmte Stelle Raum darbietet, auf dieser, im Uebrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Balfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des Vordrucks fich befindet; die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken muffen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Theile befindlichen; die Marken dürfen vor der Auftlebung getheilt werden. In jeder Markenhälfte ift das Datum der Berwendung, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abfürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben, sowie die Weglaffung der beiden erften Bahlen der Jahresbezeichnung sind zuläffig, (z. B. 29. Oftbr. 05 13. Sept. 13). Auch ift es geftattet, dem Berwendungs= vermerke die Firma oder den Namen des Berwendenden gang ober theilweise hingugufügen.

Das Datum ift mittelft beutlicher Schriftzeichen, ohne jede Ausfratung, Durchstreichung oder Ueberschreibung nie= derzuschreiben.

Es ift zuläffig, ben vorgeschriebenen Entwerthungs= vermerk gang ober theilweise mittelft ber Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck herzuftellen. In diefem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Bordruck bezeichneten Stelle zu fteben; es muß aber in feinem gangen Umfange (Monatsbezeichnung, Tages= und Jahreszahl mit ben zuläffigen Abkurzungen) vollständig auf jede einzelne halbe Marke geset werden.

Nicht in der vorgeschriebenen Beise verwendete Stempelzeichen werden als nicht verwendet angesehen (§. 42 bes Gefetes). Falls jedoch Stempelzeichen, welche für Geschäfte der Tarifnummer 4a bestimmt find, für Geschäfte der Tarifnummer 4b verwendet find oder umgefehrt, ift ber Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren wegen Stempelhinterziehung nicht einzuleiten.

28. Es ift gulaffig, andere als die von ben Steuer= ftellen zum Berkaufe geftellten Borbrucke zu Schlufinoten für die Entrichtung der Abgabe zu benuten, vorausgesett, daß sie dem Mufter 4 entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Theilen bestehen, und daß jeder diefer Theile einen Vordruck mindeftens für die Angabe des Ramens und bes Wohnorts bes Bermittlers und ber Kontrahenten, bes Gegenstandes und ber Bedingungen bes Geschäfts, insbesondere des Preises, sowie der Zeit ber Lieferung enthält; infofern die Bordrucke nicht in ber nach= ftebend bezeichneten Beife gur Stempelung durch die Reichs= druckerei gelangen, muffen fie ferner an dem oberen Theile der Borderfeite einen über beide Theile greifenden Aufdruck haben, burch ben die für die Aufnahme ber Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Bordrucke können amtlich ge= ftempelt ober von dem Aussteller der Schlugnote mit Reichs= stempelmarken versehen werden.

Die amtliche Stempelung erfolgt nach dem Antrage der Betheiligten entweder durch Aufdruck des in Ziffer 26 Abs. 3 unter 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Theile des Bordrucks gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers, oder unter Berwendung von Reichsstempelmarken durch die Steuerstellen.

Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindeftens je hundert Bordrucke ju demfelben Steuer= betrage gestempelt werden sollen; die Vordrucke sind in glattem Zustande (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüffigen Stückes für je zwanzig Stück (als Ersat für etwaige Abgange bei der Abstempelung) und, wenn dem Antragfteller nicht Stundung bewilligt ift, unter hinter= legung des Steuerbetrags mit einer doppelt aufzustellenden Unmeldung nach dem Mufter 5 der Steuerstelle vorzulegen. Die eine Ausfertigung der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem sie mit der Quittung über den Empfang der Bordrucke und des Steuerbetrags versehen worden, Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung durch die Reichsdruckerei, welche lettere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüffigen Vordrucke unter Bescheini= aung der erfolgten Bernichtung der verdorbenen Stude und unter Mittheilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerci die Roften und händigt die gestempelten und die überschusfigen ungestempelten Stücke, nachdem fie fich auch ihrerfeits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragfteller unter Ginziehung der verauslagten Roften aus; über den Rückempfang läßt fie fich auf der bei ihr guruckgebliebenen Ausfertigung der Anmeldung Quittung Poftsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsbruckerei, welche die Abstempelung berartiger Bordrucke durch die Reichsbruckerei betreffen, find mit bem Bermerke "Reichsdienstsache" zu versehen und portofrei.

Soll die Stempelung unter Berwendung von Reichsftempelmarken erfolgen, fo bedarf es einer besonderen Unmelbung nicht; die Steuerstelle hat nach der Bestimmung unter Riffer 26 Abs. 3 zu 2 zu verfahren; neben ber Steuer werden Roften für die Stempelung nicht erhoben.

Die Berwendung von Reichsstempelmarten zu den fraglichen Vordrucken seitens der Aussteller der Schlugnoten ift nach Maggabe ber unter Biffer 27 getroffenen Beftim= mungen zu bewirken.

29. Die Berwendung von Reichsftempelmarten auf geftempelten Bordrucken zur Erganzung eines fehlenden Betrags ift zuläffig und gleichfalls nach ben Beftimmungen unter Biffer 27 zu bewirken.

30. Wenn im Falle bes S. 10 Abf. 1 und 2 bes Gefetes auf einer zu niedrig verfteuerten Schlufinote ber fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ift, fo find die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung Diefes Betrags Berpflichteten in ungetheiltem Zuftande an einer beliebigen Stelle ber Schlugnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 27 zu entwerthen; insbesondere ift das Datum der Berwendung ber Marfen auf jeder Sälfte in der vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

31. Es ift unguläffig, die Stempelzeichen aus geftem= velten Vordrucken abzutrennen und anderweit zur Entrich= tung der Abgabe zu verwenden. In den Schlufinoten dur= fen Austragungen nicht vorgenommen werden.

32. Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ift (§. 6 Abf. 2 bes Gefetes), bedarf es der Zusendung der Galfte der Schlufinote an ben ansländischen Kontrabenten nicht. Unterbleibt die Zu= fendung, fo hat der inländische Kontrabent beide Sälften ber Schlufinote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungetheilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Sälfte ber Schlufinote ift zu durchftreichen.

33. Wenn die Ausstellung der Schlußnoten am Tage des Geschäftsabschlusses aus besonderen Gründen thatsächlich unmöglich ist, so ist der Direktivbehörde hiervon Anzeige zu erstatten. Die Ausstellung hat in diesem Falle im Laufe des nächsten Werktags zu erfolgen.

Die Versteuerung der Schlußnoten ist in jedem Falle innerhalb der im §. 9 Abs. 2 und 4 vorgesehenen Frist zu bewirken.

Bu §. 10 Abf. 3 bes Befetes.

34. Ueber die Erstattung der Abgabe im Falle des §. 10 Abs. 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem der die Erstattung Berlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnsort oder seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die erfolgte Erstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußenote von der Steuerstelle zu vermerken.

Bu §. 11 Abf. 3 bes Befetes.

35. Schlußnoten über Kauf= und Rückfaufgeschäfte (Report=, Deport=, Kostgeschäfte), welche Mengen von Waaren zum Gegenstande haben, sind, sofern für dieselben die Ver= günstigung des §. 11 Abs. 3 des Gesetzes in Anspruch ge= nommen wird, mit dem Vermerke "Reportgeschäft" oder "Kostgeschäft" zu versehen.

Bu S. 12 des Befetes.

36. Wer als Kommissionär an demselben Tage Einstäufe und Verkäufe über Werthpapiere derselben Gattung ausführt, hat für diese Geschäfte, falls er dabei als Selbststontrahent eintritt und insoweit er nicht zur Deckung der ihm ertheilten Aufträge ein abgabepflichtiges Geschäft mit einem Dritten abschließt, für jedes der sich ausgleichenden Geschäfte eine zusätzliche Abgabe in Höhe des halben Tarifssaßes zu entrichten.



Multer 6.

Die Entrichtung erfolgt durch Verwendung von Stemspelmarken auf besonderen Stempelergänzungsscheinen, welche nach Anleitung des Musters 6 für jeden Tag, an welchem Geschäfte der vorbezeichneten Art abgeschlossen sind, aussaustellen sind. In die Ergänzungsscheine ist einerseits je eines der zusatsteuerpflichtigen Ans und Verkaufsgeschäfte aufzunehmen, andererseits sind darin die durch dieses gesdeckten Versund Ankaufsgeschäfte anzugeben, auch ist ferner bei jedem einzelnen Geschäfte der Verrag des Zusatstempels zu vermerken.

37. Die Ausstellung des Ergänzungsscheins und die Berwendung der erforderlichen Marken hat spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses zu geschehen. Die Berwendung der Marken erfolgt in der Weise, daß beide Markenhälften ungetheilt aufgeklebt und gemäß Ziffer 27 entwerthet werden.

Die Ergänzungsscheine sind wie die Schlufinoten (§. 14 bes Gesetzes) aufzubewahren und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. In den Geschäftsbüchern des Kom=missionärs sind die in vorstehender Weise erledigten Geschäfte besonders zu kennzeichnen.

An Stelle der Ausfüllung des Ergänzungsscheins in der in dem Muster 6 vorgesehenen Weise kann die Ver-weisung auf eine besonders geführte, die erforderlichen Angaben enthaltende Liste oder ein entsprechend geführtes Buch treten.

Es ist dem Kommissionär ferner gestattet, statt einen Ergänzungsschein auszusertigen, den Zusatstempel (und zwar beide Markenhälsten) auf der von ihm zurückbehaltenen Hälfte des Schlußscheins über das Abwickelungsgeschäft zu verwenden.

Bu §. 15 des Gefetes.

38. Die Abstempelung der Vertragsurfunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Reichsstem-

pelmarken. Die letzteren sind in ungetheiltem Zustande thunsichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Datums der Berwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der in Ziffer 26 Abs. 3 unter 2 vorgeschriebenen Weise zu entwerthen. Ist die Verstragsurkunde in mehreren Urschriften ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten, beziehungsweise auch auf den weiteren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Reichsstempelbetrag zu der ersten Urschrift verwendet ist.

Bei gerichtlich ober notariell aufgenommenen Verträgen, beren Urschriften den Kontrahenten nicht ausgehändigt wers ben, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

Bu S. 16 bes Befeges.

39. Ueber Beschäfte, für welche eine rechtzeitige Be= rechnung der Steuer nicht möglich ift, weil der Werth bes Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem bochft= möglichen Betrage (§. 7 Abf. 1 des Gefetes) berechnet werden fann, ift gleichwohl nach Maßgabe ber §§. 9 und 10 des Gesetzes eine Schlufinote auszustellen, auf jedem der beiden Theile aber zu vermerten, daß die Be= fteuerung folange ausgesett bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlugnote einschließlich dieses Bermerfes ift gleichzeitig der Direftivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich, hat deren Ent= richtung nach Maßgabe der §§. 9 und 10 des Gesetzes unter Ausftellung einer neuen Schlufinote, in welcher auf Die erstausgestellte Schlufinote Bezug zu nehmen ift, zu er= Die Direktivbehörde ift berechtigt, sich die recht= folgen. zeitige Erfüllung biefer Berpflichtung nachweisen zu laffen.

Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Gesschäft, das nach §. 15 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurstunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung



der Bertragsurfunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde oder auf den mehreren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Reichsstempelabgabe wegen zeitiger Unsmöglichkeit der Berechnung ausgesetzt sei, und behält Absschrift der Urkunde oder mindestens der für die Steuersfestsehung wesentlichen Theile derselben zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im §. 15 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Urschriften bestehen, genügt die Vorslegung einer derselben. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpslichtung.

Bezüglich der in den §§. 9 und 10 sowie im §. 15 des Gesetzes bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabschlusses.

Die Direktivbehörde oder im Falle des Absatzes 2 dieser Ziffer die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Theiles der zu entrichtenden Abgabe möglich ift, die Entrichtung dieses Theiles anordnen.

- 40. Ist das Geschäft zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zu Stande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote
 - 1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Berpflichteten (§. 8 Abs. 1 und §. 9 des Gesetzes) zehn Tage,
 - 2. für ben zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Berpflichteten drei Wochen.

Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Kontrahenten am Tage nach der Abgabe der An= nahmeerklärung, für den die Annahmeerklärung empfansgenden Kontrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung, und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingange der letzteren.

Bei Geschäften über Werthpapiere, welche zum Liquisdationskurse abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absabes, für den zur Entrichtung der Abgabe zus nächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftssabschlusse.

Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthalts im Auslande dortselbst abgeschlossen (§. 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzen Fristen für den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rücksehr in das Inland; die Frist für die im Inlande bestindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

41. Wenn bei Erledigung einer An- ober Verkaufskommission mehrere an verschiedenen Orten befindliche Niederlassungen derselben Unternehmung in der Weise betheiligt
sind, daß die eine Niederlassung den Austrag der Kommittenten entgegennimmt und die Schlußnote über das Abwickelungsgeschäft mit dem Kommittenten ausstellt, während
die Ausführung des An- oder Verkaufs durch die andere Niederlassung ersolgt, so ist die Schlußnote über das Abwickelungsgeschäft spätestens am ersten Werktage nach dem
Eintressen der schriftlichen Mittheilung über die Aussührung des Geschäfts auszustellen.

Bu §. 17 bes Befetes.

42. Nach Maßgabe ber von den Landesregierungen zu treffenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch

rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit dürfen unter Stundung der Abgabe gestempelte Vordrucke (Ziffer 26) verabfolgt und eigene Vordrucke der Stenerpflichtigen amtlich gestempelt werden (Ziffer 28). Abgabenbeträge unter 50 Mark werden nicht gestundet. Die gestundeten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.

Der Betrag für Reichsftempelmarken wird nicht gestundet.

III. Spiel und Wette.

Zur Tarifnummer 5.

43. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterieloosen sind alle für den Erwerb eines Looses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Looses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m. Bei Privatlotterien gehört hierher auch der dem Käufer etwa gessondert in Rechnung gestellte Betrag der Stempelabgabe. Um bei inländischen Privatlotterien die Versteuerung des auf die Reichsstempelabgabe entfallenden Betrags auszusschließen, sind bei Berechnung der zu entrichtenden Absgabe unr 5/6 des Gesammtpreises zu Grunde zu legen.

Bei inländischen Loosen wird mit der vorgedachten Maßgabe die Stempelabgabe nach dem planmäßigen Preise sämmtlicher Loose oder Ausweise berechnet, und zwar in der Art, daß ein bei Berechnung der Gesammtabgabe sich ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig außer Ansah bleibt, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden. Bei ausländischen Loosen beträgt die Abgabe 25 vom Hundert vom Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von einer Mark für je 4 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrags.

Bei Ausspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) ist die Stempelabgabe für solche Loose, welche zu einer der folgenden Klassen nicht rechtzeitig ersneuert werden und somit verfallen, von dem Gesammtpreise der Loose, einschließlich des für die Borklassen planmäßig zu zahlenden Preises, zu berechnen und einzuziehen.

Bu §§. 22, 23, 24 und 25 bes Bejeges.

44. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspiesungen veranstalten will, bei welchen der Gesammtpreis der Loose die Summe von 100 Mark übersteigt, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am dreißigsten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich ans zumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Loose,

den Zeitpunft, von welchem ab mit dem Vertriebe der Loofe begonnen werden soll,

die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung,

die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertriebe der Loose betrauten Versonen.

Der in zwei Ausfertigungen einzureichenden Anmels dung ist als Anlage eine amtlich beglaubigte Ausfertigung des obrigkeitlich genehmigten Planes der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung oder spätestens mit der Vorlegung der Loose zur Stempelung ist die Abgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginne des Vertrieds der Loose gegen Sicherstellung des Abgabenbetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.



45. Bei solchen Lotterien oder Ausspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht von vornsherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Loosen sestzgest, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Loose bis zu einer gewissen Höchstzahl auszugeben, darf die Bersteuerung der Loose nach Maßgabe des Bedarss bewirft werden. Für die Anmeldung des ersten Theiles der auszugebenden Loose gelten die Bestimmungen im ersten und zweiten Absabe der Ziffer 44. Die Lorlegung einer weisteren Anzahl von Loosen zur Abstempelung ist mittelst bestonderer Anmeldung zu bewirfen, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der zu versteuernden Loose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist.

Ift auf den Loofen oder Spielausweisen ein Breis nicht angegeben, sondern wird dieser von den Abnehmern zugleich mit der Bergütung für sonstige Leiftungen in einem ungetrennten Betrage bezahlt, so hat der Unternehmer in der bei der Steuerbehörde einzureichenden Anmeldung angugeben, welcher Theil von jenem Betrag auf die Loofe ober Spielausweise fällt. Bleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Loofe oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die gelei= stete Bergütung (Eintrittsfarte 2c.) zugleich als Loos ober Spielausweis bient. Der auf die Loofe ober Spielaus= weise zu rechnende Betrag darf nicht geringer fein, als der Werth der Gewinne. Wird die Angabe von dem Unternehmer überhaupt nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, fo fteht es ber Steuerbehorbe frei, ben auf die Loofe ober Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermeffen festzuseten.

46. Hinsichtlich der von den Berwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisatortickets) über die gezahlten Einsätze auf die am Rennen betheiligten Pferde wird von der Vorlegung eines bestimmten Lotterieplancs (Ziffer 44 Abs. 2) abgesehen und gestattet, daß die Versteuerung der Spielausweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Veranstalter der Ausspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Rennsplätzen in Gewahrsam halten.

Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann indessen die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle ist von der Abstempelung der Spielausweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesammtertrage der Einsätze abzüglich des auf die Stempelabgabe entfallenden Betrags (Ziffer 43) zu entrichten. Zu letzterem Zwecke hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens solgenden Tage einen den Spielumsatzergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzutheilen und den sich danach ergebenden Stempelsbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

Bon Zeit zu Zeit ift der Betrieb des Totalisators im Stempelinteresse durch einen von der Landesregierung zu bestimmenden Beamten einer Prüfung zu unterziehen.

47. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch gesnommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu ausschließlich mildsthätigen Zwecken Berwendung finden wird. Ueber die Answendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein ausschließlich mildthätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Die obersten Landesssinanzbehörden sind ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigskeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

Alls mildthätiger Zweck ist lediglich die Unterstützung hülfsbedürftiger Personen anzusehen, gleichviel ob der Erlös der Lotterie oder Ausspielung unmittelbar an hülfsbedürfstige Personen vertheilt wird oder Austalten zusließt, welche



sich die Unterstützung Hulfsbedürftiger zur Aufgabe stellen. Auf Berloosungen zu gemeinnützigen oder zu religiösen Zwecken, z. B. zu Kirchenbauten oder Missionszwecken, erstreckt sich die Befreiung nicht.

48. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspieslung ertheilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers und des Zeitpunkts, an welchem dem letzteren die obrigkeitliche Erslaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Ziffer 43 für die Anmelsdung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreisbung der Abgabe sowie nach Umständen wegen der Vershinderung des Loosabsahes und Einleitung des Strasversfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

49. Nachdem der Abgabenbetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, oder nachdem die Stempelsreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, ersolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittelst Stempelausdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Ausschlichtist "Versteuert" beziehungsweise "Stempelsrei", darunter das Unterscheisdungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Loose oder Spielsausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

Ungestempelte Loose dürfen — abgesehen von den Ausspielungen im Betrage von nicht mehr als 100 Mark — nicht ausgegeben werden. Nach näherer Borschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waarenverloosungen von der Abstempelung der Loose Umgang genommen werden, wenn mit

Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbescheinigung auf der einen Aussertigung der Anmeldung zurückgegeben. Die andere bleibt nebst ihren Anlagen (Ziffer 44) Belag zum Register. Wenn Stundung der Absgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginne des Loosabsahes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

50. Mit Genehmigung der Steuerbehörde kann die Abgabe für Lotterieloose und Ausweise auch durch Ent-werthung von Stempelmarken entrichtet werden. Hierzu sind bis auf Weiteres Marken der in Ziffer 26 Abs. 2 bezeichneten Art, die in schwarzem Aufdrucke den Buchstaben "L" tragen, zu verwenden. Die Entwerthung erstolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Ziffer 27 nach näherer Anleitung der Steuerbehörde.

Die Genehmigung ist nur solchen Personen zu erstheilen, welche sich verpflichten, über den Vertrieb der Loose u. s. w. Anschreibungen nach Anweisung der Steuersbehörde zu führen und alle bezüglichen Schriftstücke auf Ersfordern zur Einsicht vorzulegen.

51. Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diesenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrsmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen übslichen öffentlichen Ausspielungen ausgegeben werden, sofern der Gesammtpreis der Spielausweise jeder einzelnen der hinter einander folgenden Ausspielungen mehr als 100 M. beträgt.

In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern beziehungsweise auch nach ihrer Reihenbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die Nummern und nach Umständen die Reihenbezeichnung der Spielausweise ersichtlich

zu machen find.

52. Bei öffentlichen Ausspielungen, bei welchen die Spieltheilnehmer gegen Entrichtung des Einsates Papiereröllchen oder dergleichen Gegenstände ausgehändigt erhalten, deren Beschaffenheit unmittelbar über Gewinn oder Verlust entscheidet, sind die Papierröllchen u. s. w. als Ausweise über Spieleinlagen im Sinne der Nummer 5 des Tarifs anzusehen. Von der Abstempelung dieser Ausweise fann Abstand genommen werden, wenn sie unverhältnismäßige Mühwaltung verursachen würde.

53. Deffentliche Ausspielungen, bei welchen den Spielstheilnehmern keinerlei Ausweise ausgehändigt werden, untersliegen der Abgabe bis auf Weiteres nur, sofern die Geswinne ganz oder theilweise in baarem Gelde bestehen. Der Betrag der Stener ist bei der Anmeldung einzuzahlen; auf lettere findet die Bestimmung unter Ziffer 44 sinngemäße

Unwendung.

54. Nummerliften, welche bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Gegenständen zur Beifügung der Namen der Spieler unter Erhebung des entsprechenden Betheilisgungsbetrags vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden, sind als Spielausweise nicht anzusehen.

Bu §, 24 des Gefeges.

55. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zum Absatze der Loose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche ertheilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Bu §. 25 Abf. 2 und 3 des Wefetes.

56. Gewerbsmäßige Bermittler von Wetten der in den §§. 23 und 25 des Gesetzeichneten Art sind ver-

pflichtet, binnen 2 Wochen nach Eröffnung des Geschäftsbetriebs der Steuerbehörde des Bezirkes hiervon Anzeige zu erstatten. War der Betrieb bereits vor dem 1. Juli 1900 eröffnet, eine Auzeige bei der Steuerbehörde bis zu diesem Tage aber noch nicht erstattet, so ist sie bis zum 15. Juli 1900 zu bewirken.

57. Die vorgenannten Personen unterliegen ohne Rückssicht auf die Art der Steuerentrichtung der in Ziffer 50 Abs. 2 gedachten Verpflichtung.

Die Bestimmung über die Prüfung ihres Geschäfts= betriebs und die Auswahl der Beamten, von denen die Prüfung zu bewirken ist, erfolgt durch die obersten Landes= finanzbehörden.

Bu §§. 25 und 26 bes Gefetes.

58. Ausländische Loose und Ausweise über Spiels oder Wetteinlagen sind der zuständigen Stenerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster 7 doppelt auszustellens den Anmeldung unter Einzahlung des Abgabenbetrags innerhalb der im §. 25 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Absgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Ziffer 49, 50. Stundung der Stener sindet nicht statt.

Bu §. 28 bes Gefetes.

59. Für unabgesett gebliebene Loose 2e. einer zu Stande gekommenen Ausspielung wird die Reichsstempelsabgabe nicht erstattet. Tritt indessen eine Aenderung des Lotterieplans in der Art ein, daß die unabgesetzen Loose oder ein Theil derselben von der Verloosung ausgeschlossen werden und der Gesammtwerth der Gewinne dementsprechend ermäßigt wird, so kann mit Genehmigung der obersten Landessinanzbehörde die Stener für die von der Verloosung ausgeschlossenen Loose erstattet werden.

Das Gleiche gilt bezüglich der Steuer für Wettaus= weise, wenn ein Rennen u. s. w., für welches die Wette abgeschlossen ist, nicht zu Stande kommt. Dies ist beispiels= weise auch dann der Fall, wenn das Pferd, auf welches die Wette sich bezieht, an dem Rennen nicht theilnimmt.

Bu §. 29 bes Befeges.

60. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung
jeder Klasse dem Reichsschatzamte die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Ziffer 43) anzuzeigen. Diese Auzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamte vorzuschreibenden Musters doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer sest.

IV. Schiffsfrachturtunden.

Bu §§. 32 bis 40 bes Befeges.

61. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 6 bezeichneten Abgabe werden Reichsstempelmarken zum Preise von 10 Pfennig und 1 Mark zum Verkauf gestellt.

Diese Marken haben eine Länge von 38 und eine Breite von 20 mm. Beide Werthe zeigen in einem von einem Perlenrande umgebenen Kreise einen, bei den Marken zu 1 Mark nach links, bei denjenigen zu 10 Pfennig nach rechts sehenden Merkurkopf, die Aufschrift "Deutsches Reich" "Frachtstempel", die Werthbezeichnung und am unteren Kande auf guillochirtem Grunde den Vordruck "den" für das Datum der Verwendung. Die Marke zu 10 Pfennig ist in rother, diejenige zu 1 Mark in rother und grüner Farbe hergestellt.

Die Entwerthung erfolgt in der Weise, daß auf jeder Marke Tag, Monat und Jahr der Berwendung entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 27 eingetragen wird.

Bordrucke zu Konnossementen u. s. w. gegen Einzahlung

des Betrags mit einem Stempelaufdruck in Höhe von 10 Pfennig oder 1 Mark versehen. Die Anmeldung zur Abstempelung erfolgt unter Benntung des Musters 5.

Die diesem Zwecke dienenden Druckstempel haben eine ausgezackte Form. In der Mitte befindet sich ein Kreis mit einem Merkurkopf im Umriß. Bei dem Stempel zu 1 Mark blickt der Kopf nach links, bei demjenigen zu 10 Pfennig nach rechts wie bei den gleichwerthigen Marken. Ueber dem Merkurkopfe befindet sich die Kaiserkrone, darunter die Aufschrift "Deutscher Frachtstempel" und die Unterscheidungsnummer, zu beiden Seiten die Werthbezeichsnung. Die Größe des Stempels zu 1 Mark beträgt 38, diesenige des Stempels zu 10 Pfennig 25 mm in der Höhe.

63. Stempelfrei sind die Frachturkunden über Senstungen zwischen inländischen Häfen sowie ferner im Binnensverkehre zwischen inländischen Flußhäfen und ausländischen (z. B. österreichischen oder holländischen) Flußhäfen, sofern die letzteren nicht als Seehäfen anzusehen sind (Abs. 3). Den Flußhäfen stehen in dieser Beziehung die Häfen von Binnenseen gleich.

Der Abgabe von 10 Pfennig unterliegen die Urkunden über Sendungen zwischen inländischen Sees oder Flußhäfen einerseits und ausländischen Seehäfen der Nords und Ostssee andererseits, einschließlich der norwegischen Häfen und der englischen und französischen Häfen im Kanale; zu den letzteren sind sämmtliche Häfen an der Nordküste Frankseichs und an der Südküste Englands zu rechnen. Die Urkunden über sonstige Sendungen im Schiffsverkehre sind mit 1 Mark zu versteuern.

Ausländische Flußhäfen mit unmittelbarem Seeverkehre sind im Sinne dieser Bestimmungen als Seehäfen anzussehen.

64. Es ift zuläffig, ftatt ber Konnoffemente ober



Frachtbriefe andere ähnliche Urfunden (Parcel= oder Theil= Empfangsscheine u. dgl.) auszustellen und zu versteuern.

65. Bon mehreren über dieselbe Sendung lautenden Urfunden ist nur eine steuerpflichtig, und zwar bei im Insland ausgestellten Urfunden diesenige Abschrift oder Aussfertigung, welche der Ablader dem Rheder aushändigt, bei im Ausland ausgestellten Urfunden diesenige Aussertigung, welche der Empfänger bei der Ablieferung der Sendung ausgehändigt erhält (Frachtbrief), oder die von ihm behufs Auslieferung der Sendung vorgelegt wird (Konnossement).

Statt an den Rheder kann die Aushändigung der Ur-

Statt der Abschrift oder Ausfertigung der Frachturkunde kann auch ein Auszug daraus ausgehändigt werden, sofern dieser mindestens den Namen des Schiffes, des
Schiffers, Abladers und Empfängers, den Abladungs- und
Löschungshafen, den Ort und Tag der Ausstellung sowie
Menge und Merkzeichen der zur Versendung gelangenden
Güter und eine allgemeine Bezeichnung des Inhalts
enthält.

66. Erfolgt die Beförderung von Gütern zum Theil im Landverkehre, zum Theil im Schiffsverkehre, so ift, sofern der lettere unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fällt, eine Frachturkunde der vorgeschriebenen Art spätestens vor der Abladung der Güter auszuhändigen.

67. Die im §. 35 des Gesetzes vorgesehene Aufbewahrung der abgabepflichtigen Schriftstücke liegt bei inländischen Urkunden dem Rheder oder dessen Bertreter, bei ausländischen Urkunden demjenigen ob, welchem sie bei Ablieferung oder Empfangnahme der Sendung ausgehändigt werden.

Die Strafverfolgung wegen Verletzung der erwähnten Vorschrift wird gegenüber Personen, welche die Güterbeförsberung nicht als Gewerbe betreiben, von den Stenerbehörs

den nur in folden Fällen einzuleiten fein, in denen befonbere Gründe dies gerechtfertigt erscheinen laffen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Bu S. 41 bes Befetes.

68. Für verdorbene Reichsftempelmarken und für Reichsftempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Borsbrucke oder Werthpapiere versehen sind, kann Erstattung beausprucht werden, wenn der Schaden mindestens drei Mark beträgt und wenn von den Stempelzeichen, Borsdrucken und Werthpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Stenerinteresse gefährdet erscheint. Es genügt, wenn der Werth der gleichzeitig zur Erstattung vorsgelegten Stempelzeichen zusammen drei Mark beträgt, und es kommt nicht darauf an, ob die Beschädigung der einszelnen Stempelzeichen durch ein und dasselbe Ereignis versanlaßt oder auf verschiedene, von einander unabhängige Versehen oder Zufälle zurückzuführen ist.

Der Erstattungsanspruch ist bei der Stenerstelle des Bezirfes innerhalb dreier Monate, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Vordrucke und Werthpapiere anzumelden; auf Erfordern sind die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für die verdorbenen Werthpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizusügen.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichs=
stempelabgabe findet nicht statt. Bei Vordrucken und
Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches,
und zwar werden in der Regel für verdorbene Vordrucke
gestempelte Vordrucke, für verdorbene Marken ab=
gabefrei verabfolgt. Der Verabfolgung gestempelter Vor=
drucke steht die Abstempelung von Vordrucken gemäß
Ziffer 28 gleich. Den Wünschen des Antragstellers hin=

sichtlich des Abgabebetrags der einzelnen Stücke ist thun= lichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gestempelte Vor= drucke des Musters 4 in größerer Menge im Umtausche gegen verdorbene Vordrucke oder Marken beausprucht wer= den, die Herstellungskosten für die erstbezeichneten Vor= brucke zu erstatten seien.

An Stelle der verdorbenen Werthpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Direktivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung
nach den Vorschriften unter Ziffer 2 neu ausgestellte
Werthpapiere von demselben Steuerwerth abgabefrei abzustempeln.

Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

Die verdorbenen Marken und Vordrucke sowie die aus den Werthpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Amtsestelle in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

69. Reichsstempelmarken und amtlich gestempelte Borbrucke des Musters 4 können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen Marken oder Vordrucke zu anderen Steuerbeträgen oder für andere Geschäfte umgetauscht werden; indessen sindet auch hier in der Regel der Umtausch von Vordrucken nur gegen gestempelte Vordrucke, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabfolgung gestempelter Vordrucke steht die Abstempelung von eigenen Vordrucken des Antragstellers gleich.

70. Ueber Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Abgabenbeträge entscheidet die Direktivbehörde.

Bu §. 49 bes Befetes.

71. Die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 49 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Prüfung in Bezug auf die

Abgabenentrichtung werden nach Maßgabe der ihnen erstheilten näheren Anweisung selbständig davon Ueberzeugung nehmen, ob den Borschriften des Gesetzes gemäß versahren worden ist. Die der Stempelprüfung unterliegenden Personen, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Prüfung sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zwecke gewünschten Werthpapiere, Schlußnoten, Frachtsurfunden, Beläge und sonstigen Schriftstücke sowie die Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

72. Deffentliche Anstalten, Aftiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie Geschäfte der unter Tarisnummer 4 bezeichneten Art betreiben oder vermitteln, sowie die zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten sind regelmäßig mindestens einmal im Lause von drei Jahren der Stempelsprüfung zu unterwerfen. Inwieweit bei solchen Anstalten, bei welchen ersahrungsmäßig abgabepflichtige Schriftstücke oder Geschäfte nur vereinzelt vorkommen, sowie bei den übrigen, nach §. 49 Abs. 2 des Gesetzes der Prüfung untersliegenden Personen Stempelprüfungen vorzunehmen sind, bestimmen die Direktivbehörden.

Die Stempelprüfungen sind in möglichst ungleichmäßigen Zwischenräumen vorzunehmen. Die Prüfungen bezüglich der Abgaben zu Nummer 1 bis 4 und 6 des Tarifs sind thunlichst nur höheren Beamten zu übertragen.

73. Die mit der Prüfung beauftragten Beamten haben sich aus den veröffentlichten Geschäftsberichten und Bilanzen, aus Statuten und ähnlichen Hülfsmitteln vorher eine mögslichst sichere und eingehende Kenntniß der Art und des Umfanges der Geschäfte der einzelnen Anstalten zu vers



schaffen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Beamten bleibt überlassen, wieweit die Prüfung auszudehnen und insbesons dere ob und inwieweit behufs sachgemäßer Ausführung dersselben neben der Einsicht der Werthpapiere und Schlußsuden auch die Einsicht des Schriftwechsels, der Beläge und sonstigen Schriftsicke sowie namentlich auch der Geschäftsbucher erforderlich ist.

Ueber den Verlauf der Stempelprüfung ist eine Aufscichnung zu machen, in welcher die gezogenen Erinnerungen unter genauer Bezeichnung der nicht vorschriftsmäßig besteuerten Schriftstücke und Geschäfte zusammenzustellen sind. Darauf ist das Erforderliche wegen Einziehung der sehlenden Stempel oder Nachstempelung und je nach den Umständen wegen Einseitung eines etwaigen Strafversahrens zu veranslassen.

74. Am Schlusse des Geschäftsjahrs erstatten die Beamten der Direktivbehörde einen Bericht über ihre Thätigsfeit, die dabei gemachten Wahrnehmungen über das Reichstempelgesetz und dessen Ausführung, etwaige Vorschläge zu Verbesserungen der bestehenden Vorschriften, über entdeckte Umgehungen u. s. w. — Sine Uebersicht der nach §. 49 Abs. 2 a. a. D. der Prüfung unterliegenden Anstalten und Personen, der Anzahl der bei ihnen ausgeführten Stempelprüfungen und der dabei gezogenen Erinnerungen, des Bestrags der in Folge der letzteren eingezogenen Stempelabgaben und der auf Grund der Erinnerungen gestellten Strafanträge ist beizusügen.

Diese Jahresberichte sowie auf jedesmaliges Ersuchen die Verhandlungen über die abgehaltenen Prüfungen und die darauf getroffenen Entscheidungen theilen die Landessregierungen dem Reichskanzler zur Kenntnisnahme mit.

75. Die Reichsbank und ihre Stellen unterliegen der Prüfung der Landesbeamten nicht. Die genaue Beachtung des Stempelgesehes bei ihnen wird durch Bankbeamte

nach näherer Anordnung des Reichsbant-Direktoriums überwacht.

Bu §. 51 bes Wefetes.

76. Wenn im Laufe eines Verwaltungsftrafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweiseln in Vetreff der Beurtheilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4b Zweisel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waaren handelt, so sind über die zweiselhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige zu bezeichnen.

Bu SS. 54 und 55 bes Wefetes.

77. Bei der Ablieferung der durch die einzelnen Bundesstaaten vereinnahmten Reichsstempelabgaben an das Reich dürsen keine anderen Abzüge als die im §. 55 des Gesetzes erwähnten gemacht werden; insbesondere ist der nach §. 54 des Gesetzes den Bundesstaaten zu gewährende Betrag zugleich als eine Entschädigung für die ihnen in Reichsstempelprozessen erwachsenden Kosten und die etwa zu zahlenden Berzugszinsen anzusehen.

VI. Erhebung und Berrechnung ber Abgaben.

78. Jede zur Erhebung von Reichsstempelabgaben ers mächtigte Steuerstelle hat über die bei ihr zur Einzahlung kommenden dergleichen Abgaben ein besonderes Heberegister zu führen, dessen Einrichtung die Landesregierung bestimmt. Das anliegende Muster 10 dient dabei als Borbild. Die Buchung der Steuer im Heberegister findet erst statt, sos



bald die Abstempelung der Werthpapiere und der mit Stempelaufdruck zu versehenden Vordrucke zu Schlußnoten (Ziffer 28) oder die Bedruckung der Lotterieloose mit dem Kontrolestempel erfolgt ist.

Hebestellen, welche nur mit dem Verkauf von Schluß=
notenvordrucken und von Reichsstempelmarken, mit der Abstempelung von Privatvordrucken zu Schluknoten und von Vertragsurkunden (§. 15 des Gesetzes) beauftragt sind, können die Einnahme dafür je nach der Bestimmung der Landesregierung auch in anderen Registern nachweisen. Auf diese Register finden die unter Ziffer 82 Abs. 2 und 3 getroffenen Anordnungen keine Anwendung.

79. Alle Anmeldungen zur Abstempelung von Werthspapieren sind zunächst in ein Anmeldungsregister nach dem anliegenden Muster 11 einzutragen; desgleichen diejenigen Anmeldungen über Vordrucke zu Schlußnoten sowie zur Versteuerung von Lotterielovsen, welche nicht sofort oder noch am Tage des Einganges erledigt werden können. Durch dieses Register wird die Abgabe bis zur erfolgten Stempelung der Papiere und Erhebung der Steuer sestgeshalten. Dasselbe dient zugleich zur Kontrole über die Stempelung derjenigen Werthpapiere und Loose, welche von der Reichsstempelabgabe befreit sind, jedoch mit einem Reichsstempel versehen werden müssen.

80. Die zur Erhebung der Stempelabgabe für Aftien u. s. w. ermächtigten Steuerstellen führen außerdem ein Kontrolebuch über diejenigen Anzeigen, welche nach §. 3 des Gesetzes die Emittenten von inländischen Werthpapieren zu erstatten haben. Dasselbe ist nach dem beigeschloffenen Muster 12 anzulegen.

81. Von den Steuerstellen, welche Vordrucke zu Schluße noten und Reichsstempelmarken zu verkaufen haben, ist über die Sinnahme und Ausgabe an solchen Stempelzeichen ein besonderes Konto zu führen, dessen Sinrichtung von der

Mailer)



Landesregierung bestimmt wird. Das Konto erhält die aus dem Muster 14 (Ziffer 92) ersichtlichen Abschnitte und dient zugleich als Heberegister über die Herstellungskosten, welche nach Ziffer 27 und 68 die Steuerpflichtigen der Landeskasse für ungestempelte Schlußnotenvordrucke sowie für die als Ersat für verdorbene Stempelzeichen verabsolgten gestempelten Schlußnotenvordrucke zu erstatten haben. Die einzuziehenden Preise bestimmt die Landesregierung.

Ferner werden in dem Konto unter Benennung der Empfänger die gestempelten Vordrucke zu Schlußnoten und die Reichsstempelmarken verausgabt, für welche ein Werthsbetrag nicht zu erheben ist.

Die von Steuerpflichtigen zum Umtausche zurückgegebenen gestempelten Schlußnotenvordrucke und Reichsstempelmarken sind, bevor sie vereinnahmt werden, in Bezug auf ihre Schtheit und Unversehrtheit zu prüfen.

82. Die zu Ziffer 78 und 79 genannten Register werden nach Ablauf jedes Vierteljahrs abgeschlossen und mit den dazu gehörigen Belägen an die Direktivbehörde zur Prüfung eingereicht. Auf die Erledigung der Erinnerungen finden die für die Zollverwaltung in dieser Beziehung erstheilten Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Gine Bernichtung der Hebes und Anmeldungsregister und der dazu gehörigen Beläge darf vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Rechnungsjahre, für welches die Register geführt sind, nicht stattfinden.

Bur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Reichsstempelgesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen auf Ersuchen des Reichsstanzlers von Zeit zu Zeit einige bei den Direktivbehörden bereits geprüfte Register mit den Belägen mittheilen. Erzgeben sich bei deren Einsicht Bedenken, so trifft die Landeszregierung die zur Erledigung erforderlichen Anordnungen



und giebt zugleich dem Reichskanzler von dem Berfügten Kenntniß.

Das Kontrolebuch verbleibt bei den Steuerstellen; es ist dauernd und sicher aufzubewahren.

83. Die Herstellung der von den Steuerstellen zu verstaufenden, mit Stempelansdruck versehenen Vordrucke zu Schlußnoten sowie der ungestempelten Schlußnotenvordrucke und der Reichsstempelmarken (Ziffer 26, 27 und 61) erfolgt bei der Reichsdruckerei. Die Landesregierungen haben diese Stempelzeichen und ungestempelten Vordrucke von der Reichsdruckerei gegen Erstattung der Herstellungskosten ans zukausen. Die nach Waßgabe der Herstellungskosten von der Reichsdruckerei zu berechnenden Preise stellt das Reichsschahamt sest und theilt sie den Landesregieruns gen mit.

Die Reichsdruckerei verabfolgt nur denjenigen Amtsftellen Reichsftempelzeichen, welche ihr von den Regierungen
als zum unmittelbaren Bezuge derfelben berechtigt bezeichnet
werden. Jede Regierung erhält vierteljährlich von der
Reichsdruckerei eine mit den quittirten Lieferscheinen belegte
Rechnung über die von ihr zu erstattenden Herstellungstosten. Den Betrag der Rechnung lassen die Regierungen
an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch
Vermittelung der Reichs-Hauptkasse.

Privatpersonen erhalten von der Reichsdruckerei weder Stempelzeichen noch ungestempelte Vordrucke.

Die Kosten der auf den Antrag von Steuerpflichtigen bei der Reichsdruckerei bewirften Abstempelung von Werthpapieren und Vordrucken zu Schlußnoten werden von der Reichsdruckerei in jedem einzelnen Falle bei derjenigen Steuerstelle liquidirt, welche die Abstempelung bestellt hat. Für die sofortige Verichtigung dieser Rechnungen haben die Steuerstellen Sorge zu tragen.

84. Die von den Steuerstellen gur Stempelung von

Werthpapieren sowie zur Abstempelung von Lotterieloosen und Schiffsfrachturkunden zu verwendenden Stempel liefert für Rechnung der Landesregierungen die Reichsdruckerei. Die Stempel jeder Steuerstelle erhalten als Unterscheidungsseichen eine besondere Nummer, welche nicht veröffentlicht wird. Die Unterscheidungsnummern werden den Landesseregierungen von dem Reichssschapamte mitgetheilt.

Die Abstempelung der Werthpapiere 2c. bei den Steuerstellen ist unter Aufsicht der Kassenbeamten zu bewirken, welche die Stempel, solange diese nicht benutzt werden, unter

amtlichem Verschlusse zu halten haben.

85. Alle bei den Steuerstellen zur Abgabe gelangenden Anmeldungen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe 2c. sind auf dem Titelblatte mit dem Datum des Einganges, der Nummer des Anmeldungs= beziehungsweise Heberegisters und einem deutlichen Abdrucke des gewöhnlichen Amtsstempels der Hebestelle zu versehen. Anmeldungen, auf Grund deren eine Reichsstempelabgabe nicht zu erheben ist, verbleiben als Beläge bei dem Anmeldungsregister; die übrigen werden Beläge zum Heberegister und sind nach den Nummern dieses Registers zu ordnen.

lleber die Einlieserung von Werthpapieren, deren Stemspelung nicht sofort bewirft werden kann, ist dem Steuerspslichtigen einstweilen ein mit der Nummer des Anmelsdungsregisters und dem gewöhnlichen Amtsstempel der Hebesstelle versehener Empfangsschein zu geben. Nur gegen dessen Rückgabe empfängt der Steuerpflichtige die gestempelten

Bapiere zurück.

86. Die nach §. 17 des Gesetzes und Ziffer 42 zuslässtige Stundung der Reichsstempelabgaben für Vordrucke zu Schlußnoten erfolgt für Rechnung des Reichs unter Haftung der Landesregierungen. Die gestundeten Veträge sind, sobald sie eingezahlt worden, spätestens aber nach Ablauf der Stundungsfrist der Reichskasse zu überzweisen.



Die Genehmigung zum Beginne des Absatzes von Lottericloosen vor der Entrichtung der Abgabe (§. 24 des Gesetzes) und sonstige Stundungen der Abgabe von Lotteries loosen erfolgen auf Gefahr und Rechnung der Landesseregierung (Ziffer 55).

87. Werden zum Ersatze für verdorbene Werthpapiere von den Steuerstellen neu auszugebende dergleichen Papiere abgestempelt (Ziffer 68), so ist diese Stempelung nur durch das Anmeldungsregister nachzuweisen (Ziffer 79).

Die als Ersatz für verdorbene gestempelte Schlußnotensvordrucke und Reichsstempelmarken zu verabfolgenden Stempelzeichen fönnen, da eine Einnahme dafür nicht zu verrechnen ist, nur im Stempelzeichen-Konto abgeschrieben werden (Ziffer 81).

88. Die für Arbitragegeschäfte (Ziffer 23) zurückgesahlten Beträge sind gesondert von den Erstattungen für unrichtige Erhebungen 2c. in den Kassenbüchern nachzusweisen.

89. Ueber den nach §. 55 des Gesetzes von den Bundesregierungen an die Reichstasse abzuliesernden Reinsertrag der Reichsstempelabgabe haben die Landeskassen mit der Reichschaptkasse nach Maßgabe der Bestimmungen vom 3. April 1878 monatlich abzurechnen. Die näheren Anordsnungen über die Feststellung der monatlich abzuliesernden Sinnahmen treffen die Landesregierungen. Die Hauptsund Unterämter haben die von ihnen erhobenen Reichsstempelabgaben in den monatlich und vierteljährlich aufzusstellenden Reichssteuerübersichten mit nachzuweisen.

Bierteljährlich werden von dem Reichsschatzamte Hauptübersichten des Reinertrags der Reichsstempelabgabe aufgestellt und die Antheile der einzelnen Regierungen an der Gesammteinnahme berechnet. Auf Grund dieser Hauptsübersichten und Berechnungen, welche das Reichsschatzamt den Bundesregierungen in einer entsprechenden Zaht von Abzügen mittheilt, erfolgt die vierteljährliche Abrechnung zwischen den Landeskaffen und der Reichs-Hauptkaffe.

Die Vergütung von zwei vom Hundert für Erhebung und Verwaltung der Reichsstempelabgabe (§. 54 des Gesfetzes) ist von den Staaten, welche die Abgaben erheben, bei der Ablieferung des Ertrags an die Reichskasse einszubehalten.

90. Zur Aufstellung der Hauptübersichten über den Ertrag der Reichsstempelabgaben haben die Direktivbehörden zum 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. Mai vorsläufige Ucbersichten der in ihrem Berwaltungsbezirk aufgestommenen derartigen Abgaben und zum 1. November jedes Jahres eine endgültige Uebersicht derselben für das abgelaufene Rechnungsjahr nach dem anliegenden Muster 13 an das Reichsschapamt einzusenden. Für die Richtigkeit dieser Uebersichten ist die Direktivbehörde verantswortlich.

Die Einsendung endgültiger Uebersichten kann untersbleiben, wenn die vorläufigen Uebersichten für das 1. bis 4. Viertel jedes Rechnungsjahrs keiner Vervollständigung oder Berichtigung bedürfen. In solchen Fällen genügt die von der Landesregierung dem Reichsschahamte zu machende Mittheilung, daß die vorläufigen Uebersichten auch der endgültigen Einnahmefeststellung zu Grunde gelegt werden können.

91. Die Stempelsteuer für Loose der Staatslotterien wird von dem Reichsschahamte bei der Aufstellung der vierteljährlichen Hauptübersichten über den Ertrag der Reichsstempelabgaben mit berücksichtigt. Das Ergebniß der auf Grund der Anzeigen der Lotterieverwaltungen (Ziffer 60) erfolgenden Feststellungen theilt das Reichsschahamt in jedem einzelnen Falle der betreffenden Landesregierung unter Beisfügung einer der beiden von der Lotterieverwaltung einzusreichenden Anzeigen behufs der Berücksichtigung bei der

Feststellung der monatlich an die Reichskaffe abzuliefernden Ginnahmen mit.

92. Als Beilage zur vorläufigen Uebersicht der für das 1. bis 4. Viertel des Rechnungsjahrs aufgekommenen Reichsestempelabgaben ift von jeder Direktivbehörde eine nach dem anliegenden Muster 14 aufzustellende Nachweisung der Einenahme und Ausgabe von Reichsstempelzeichen im abgeslaufenen Rechnungsjahre zu fertigen und an das Reichseschapamt einzusenden.

93. Vordrucke zu den nach den Mustern 13 und 14 aufzustellenden Uebersichten und Nachweisungen wird das Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau des Reichsschahamts den Direktivbehörden nach Bedarf zustellen.

VII. lebergangs: und Schlugbestimmungen.

94. Für das Rechnungsjahr 1900 sind von den Direktivbehörden zwei Uebersichten, des Ertrags der Reichsstempelsabgaben, und zwar die eine (A) über die auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1894 erhobenen Steuerbeträge nach dem bisherigen Muster (Ziffer 4 der Bestimmungen B vom 27. April 1894), die andere (B) über die auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1900 erhobenen Steuerbeträge nach dem neuen Muster (oben Ziffer 90) aufzustellen und an das Reichsschatzamt einzusenden.

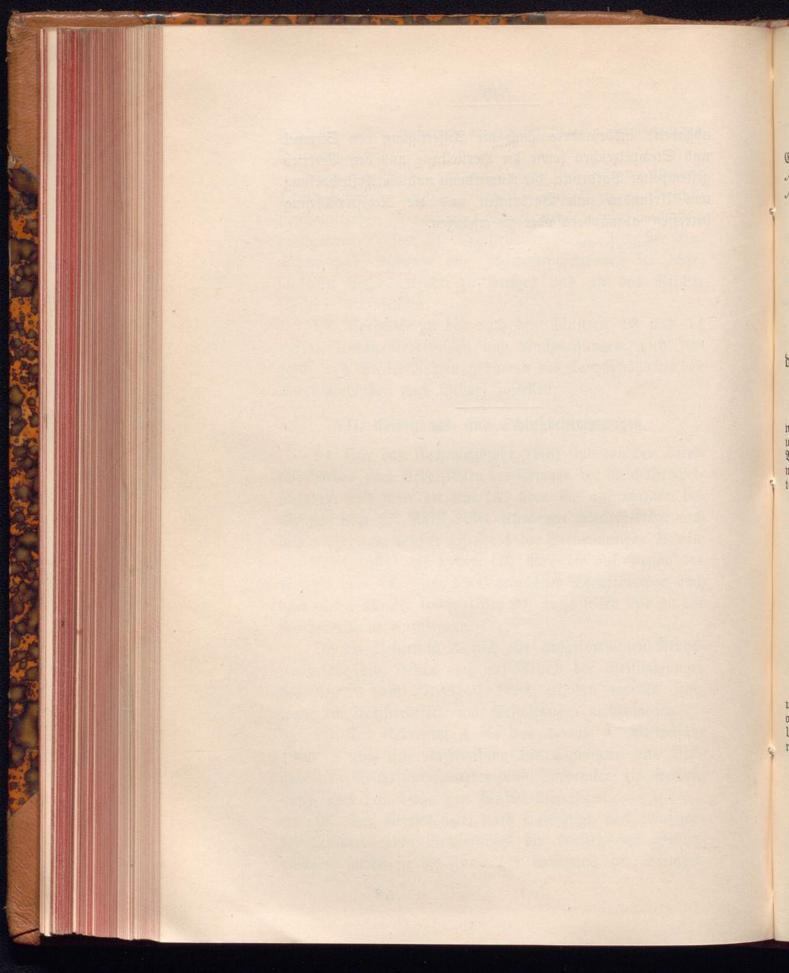
In der Uebersicht A sind alle aufgekommenen Reichs= stempelabgaben, welche noch auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1894 erhoben worden sind, sowie die Registerdefekte und Erstattungen nachzuweisen.

95. Der Uebersicht A für das 1. bis 4. Vierteljahr 1900 ist noch eine Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Reichsstempelmarken und Vordrucken zu Schluß= noten nach dem bisherigen Muster beizufügen.

96. Der Reichskanzler wird ermächtigt, nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses die vorstehenden Bestim= mungen, soweit sie die Form der Erhebung der Stempel=

abgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Vordrucke, die Anmeldung und die Abstempelung von Urkunden und Vordrucken und die Registerführung betreffen, abzuändern oder zu ergänzen.

5*





(30)		PHI		-4
200	2 44	11	er	
NA	8 11	14		10

Eingegangen den		19
N2.	des	Unmeldungeregifters.
Nº.	des	Beberegistere.
(2fn	ntsstei	npel.)

Anmeldung,

betreffend

die Berfteuerung beziehungsweise Abstempelung von inländischen Aftien, Rugscheinen, Renten= und Schuldverschreibungen nach dem Reichsftempelgesete.

D Unterzeichnete	beantrag		der anbei folgenden, umfteben
näher bezeichneten Werthpo			den, daß dem Ueberbringer de
			lushändigung die abgestempelte
			behörde zur Prüfung der Legiti
mation des Ueberbringers	dieser Empfang	Sbescheinigung zwo	ir berechtigt, aber nicht verpflich
tet fein foll.			

Des Anmeldenden Bor= und Zuname. Wohnung.)

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Berthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des lleberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

, ben ten 19 ...

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsftempel der Steuerstelle.)

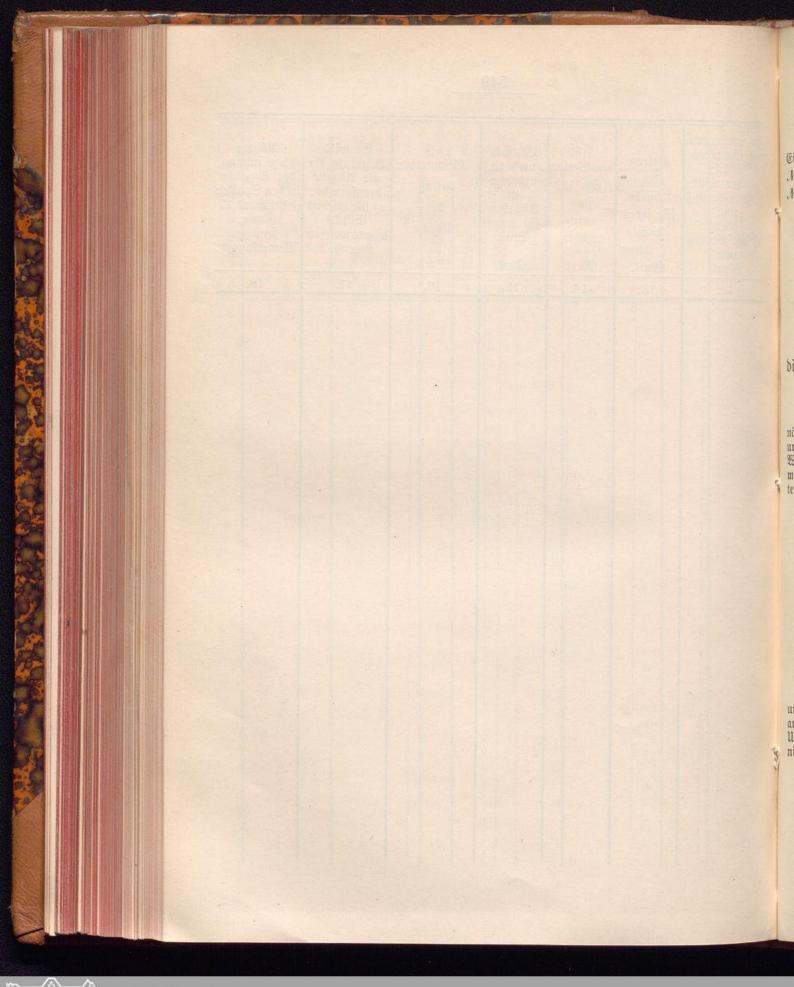


er.	Name	Der Werthpapiere						100	Betrag,	
mmn	unb	Gattung		Везе	ichnu	ng nach	Drt	Datum	Nenn=	zu welchem
Laufende Rummer.	Wohnort des Anmeldenden.	(Benennung) und Emittent.	Stüdzahl.	Reihe.	Buchstabe.	fortlanfenden Rummern.	- F	der Ausfertigung.		die Ausgabe erfolgt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	en Vitten d Senonpelani Innoversion Indoorense Senones	didnotal co look upe di dicon red g no dadi ness	De la constant de la		in the test of the	III H A	18gnus ab 9 (ofgath to	iteraga mase primali matemati	Table Sile
	2 rad positive	and section sections and sections are sections and sections and sections and sections are sections are sections and sections are sections and sections are sections are sections are sections and sections are sectio		toloni so	e de la companya de l	distaj gražina maj unijes	orten United Mag-			
		Affilia Germaldment Her mider vin Herb vin 2 Herb vin 3 Herb Herb vin 3 Herb	in to an	inci	Folia Section		E lineani militie sintis sintis militari mass mass militari militari mass mass militari militar militar militar militar militar militar militar militar militar militar militar militar militar militar militar militar mil	Migney of objective and and an audithoria		

-				549				
4	Bu versteuern ist sür jedes Stück: a) der volle Nennwerth von oder b) der Betrag von Mark.	Betrag der - Abgabe für jedes Stück Mark.	Auf den Betrag (Sp. 12) find anzu= rechnen Mark.	Es find noch zu erheben an Abgaben für jedes Stück Mark.	Gesammt= betrag der Ubgabe Mark.	Es wird Befreiung für die Abgabe beansprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde?	Bemerkungen.	Mary Mary
	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	1
\$ 5								THE REPORT OF THE PARTY OF THE

n

be t.





683		×1	60
21.1	7 8 1 1	iter	
NA	* **	404	C.M. O

Eingegangen ben		19
12.	bes	Unmeldungeregiftere.
A2.	des	Beberegifters.
(An	itsstei	mpel.)

Anmeldung,

betreffend

bie Berftenerung beziehungsweise Abstempelung von ausländischen Attien, Renten- und Schuldverschreibungen nach bem Reichsstempelgesetze.

D Unterzeichnete beantrag bie Abstempelung der anbei folgenden, umftebend
naher bezeichneten Werthpapiere und damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der
unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen deren Aushandigung die abgestempelten
Berthpapiere gurudgegeben werden, fowie daß die Steuerbehörde gur Prufung der Legiti-
mation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflich=
tet sein soll.

Des Anmeldenden { Bor= und Zuname. Bohnung.)

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpslichtet.

, den ten 19 .

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsftempel der Steuerstelle.)



er.	Name		Der Werthpapiere									
Zumm?	und Wohnort	Gattung		Be	zeichnur	ig nadi	Drt	Datun				
Laufende Nummer.	des Anmeldenden.	(Benennung) und Emittent.	Stück= zahl.	Reibe.	Buch= ftabe.	fort= Laufenden Rummern.	der Aus	fertigung				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.				
	the nonlistant operation as operated in operated of a decrease of a decrease of a	to Doug Busings of the State of	S. II 1 On On Avenue dynau sounce sounce	1 5 H	The second secon	plughtan offluteS material ordination ordination ordination ordination ordination						
		Lamber	e on	ande E	123 200 200 200 200 200 200 200 200 200 2	110 N						
	onda elletteeneti Jaredintifetteise warmilijas eid link metel sans	HAME CONTROL OF THE PARTY OF TH	interior			ndombies being bei						

1	553									
The state of the s	Nennwerth ber Stücke b) eine Einzahlung von betrag Bu versteuern ist a) der volle Nennwerth ober Ubgabe betrag (Spalte 13)				Es find noch zu er- heben für jedes Stück	Gesammt= betrag	Bemer=			
4	nach auslän= discher Bäh= rung.	nach beutscher Wäh- rung. Mark.	nach auslän= discher Währung.	nach deutscher Währung.	für jedes Stück Mark.	fommen in An= rechnung Mark.	E Ge find n P. heben fiir j	der Ubgabe Wark.	fungen.	
	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	1
9	10.	THE PART OF SECURISM SANCE AS SELL IN SECURISM	Statistical Commissions			SATING LEGIS TO THE PARTY OF TH				

NE bes Kontrolebuchs.
(Amtsftempel.)

Vorläufige Anmeldung für inländische Werthpapiere.

(§. 3 des Reichsftempelgesetzes.)

Des	Der Wert Unmeldun	hpapiere g in S1	, auf weld valte 6 bis	e sich die 9 bezieht,	Es foll er	folgen die	ober Einze	ung u. s. w. ihlung soll	Die	
Anmeldenden Name und Wohnort.	Bezeich= zahl. und w nung. Nummern.		Nenn= werth Wart.	werth burch die Gründer, c) freihändige		erfolgen an bei welchen beutschen beutschen Beutschen. Stellen.		Unsgabe erfolgt zum Betrage von Mart.	Bemers fungen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
SACTORITIES PARTOL		THE REAL PROPERTY OF THE PERSON NAMED IN COLUMN 1	ACTO DIS DECORPORE		National State of the Party of	continue per mentalpar	-			



Mufter 4.

Schlußnote. 16		
Ron , den	19	R
i,		für die Berr Stempe
in		
Begenstand des Geschäfts:		
?ieferung&termin		

Preis oder Kurs:

Werth des Gegenstandes:

Sonftige Bemerfungen:

Vermittelt durch:

in



		557	
	Schluß	note. N.	
um		, den	
endung von marken.	An	in	
	2111	in	
Gegenft	and des Geschäft	₿:	
Lieferm	1g&termin		
Preis 1	oder Kurs:		
Werth	des Gegenstandes	: Andrews	
Sonstig	e Bemerkungen:		
	Bermittelt durch		
	in		
000	000		

Mufter 5.

Anmeldung

zur

Abstempelung von Bordruden.

Landesbibliothek Oldenburg

Name und Wohnort dr. des		bgestempelt werden:	~	00 *	
Unmeldenden.	Stüdzahl und Art der Bordrude.	zum Abgabenbetrage von Warf.	Steuerbetrag Marf.	Bemerkungen.	
1. 2. 4 100	3.	4.	5.	6.	
	in cromotens	ne su genhoù au			
anjum G.					



Landesbibliothek Oldenburg

Berlin, den _____ 19....

Stempelergangungsschein Ur.

über

M. 100 000, — Preuss. $3^{1}/_{2}^{0}/_{0}$ cons. Anl. Kurš 95.

Landesbibliothek Oldenburg

A. Moll in Berlin M. 100000 Werth M. 9 500 1 - M. 100000 M. 9 80 56 Stempelmarten zum Betrage von 19,30 M.						F. Linde in Lauban M. 30 000 Th. Lastig in Breslau M. 5 000 A. Moll in Berlin M. 10 000 M. 100 000	Werth M.	28 500 4 750 9 500		70 90 50 — 80	561
---	--	--	--	--	--	--	----------	--------------------------	--	---------------------------	-----

Mufter 7.

Anmeldung

562

zur

Berftenerung für ausländische Lotterieloofe.

(Tarifnummer 5 jum Reichoftempelgefege.)



Landesbibliothek Oldenburg

Mark.	
8.	

563

Abgabenbetrag

a) im Einzelnen

und

b) in Summe

Beit

der Ziehung

der Looje.

7.

10 (0)	-4:\}-	-
0 0 0		m

Name

und

Wohnort

bes

Unmeldenden.

2.

Tog

ber

Unmeldung.

1.

Der einzelnen Loofe

ber

fremben

4.

2(n=

zahl.

3.

Preis einschließlich

Schreibgelb 2c. in

Währung.

deutscher

Des Lotterieunter=

nehmers Wohnsig,

nähere Bezeichnung,

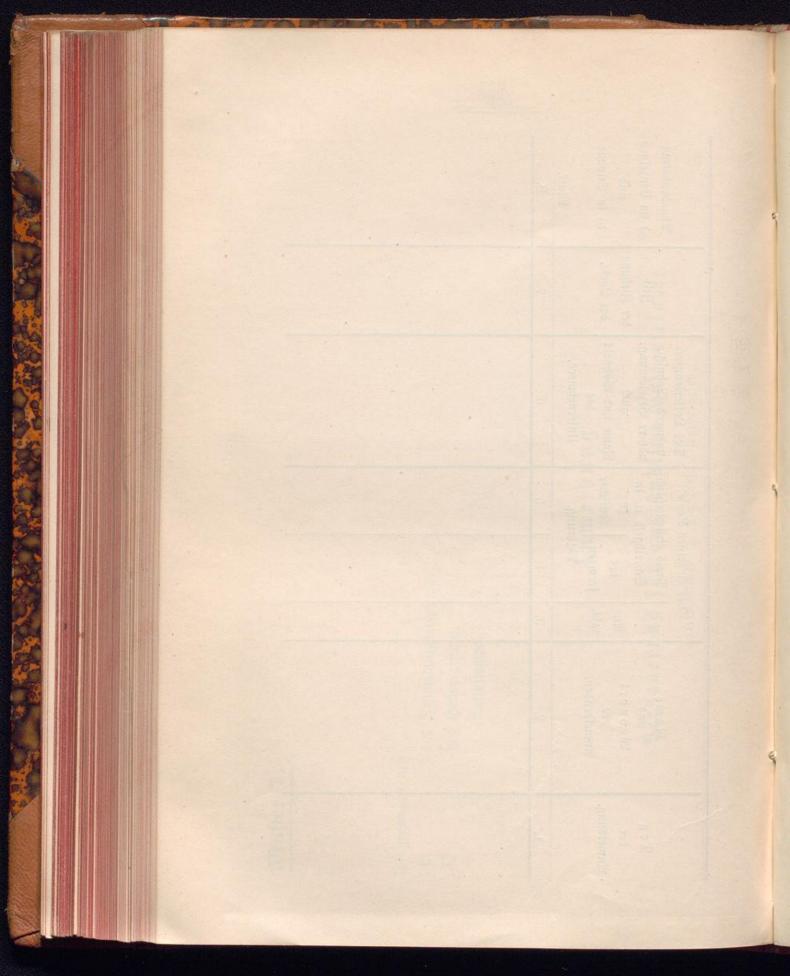
auch

Name und Wohnort

bes

Unternehmers.

6.





Mufter S.

Erste Ausfertigung.

Berlin, beit

Antrag

des Bankiers N. N. zu Berlin auf Erstattung von Stempel für Arbitragegeschäfte für den Monat Mai 1894.

> (Der Erstattungsantrag ist in doppelter, der Auszug aus dem Arditragebuch in einsacher Aussertigung für je einen Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Wonats einzureichen.)

Der Königlichen Provinzialsteuerdirektion überreiche ich in der Aulage einen Auszug aus meinem Arbitragebuche für den Monat Mai 1894, indem ich die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bescheinige.

Auf Grund dieses Auszugs beantrage ich gemäß Tarifnummer 4 a des Reichsstempelgesetzes die Erstattung eines Stempelbetrags von Mark — Bfennig.

N. N.

Un

die Königliche Provinzialsteuerdirektion

311

Berlin.



Das Königliche Hauptsteueramt für inländische Gegenstände zu Berlin wird augewiesen, den umstehend bezeichneten Betrag an Reichsstempelabgaben-Ermäßigung in Höhe von Marf Pfennig, in Worten Marf Pfennig, an den Antragsteller gegen Quittung zu zahlen. Berlin, den

Der Provinzialstenerdirektor.

Vorstehenden Betrag von Mark Pfennig, in Worten Mark Pfennig, habe ich von dem Königlichen Hauptsteueramte für inländische Gegenstände zu Berlin gezahlt erhalten.

Berlin, ben

N. N.

Muster 9. *) Falls der Betrag ist Spalte 11 aus Spalte 48. und 5 zu berechnen. reg Geschnen. **) Bei Geschäften ger Verkauf Russ. ult. 66 01 rl .61

Auszug

aus bem

Arbitragebuche.

an irf

	1.	2.		3.	1 4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.*)	12.	13.
Laufende Rummer des		Dati de Gesche abschli	um 8 ift8= ujje8	Gegenstand des Geschäfts.	Rennwerth.	Lurs.	Steuer= pflichtiger Berth des Gegen= itandes des Geichäfts nicht über mart.	Ort des Geschäfts= abschlusses.	Name des Wetiften falls Weta= Geschäft.	Nr. der Schlußnote.	Ber: wendeter Stempel	Der Werth des Geichäfts (Spalte 6) wird gedeckt durch den Werth des Gegenz geschäfts in Höhe von	Riickaus stattend Stempe betrag (1/200/6) v. Spai 11)***;	er L= Bemerkungen. otte
		wionat.	zag.				l wast							
	1.	189 Mai	4.	Gekauft Italien. $5^0/_0$ Rente	Frs. 200 000	76. ₈₀	123 000	Berlin	1	76	24 60	123 000	6	15
•	2.	"	2.	Gekauft Lombarden	Stück 1000 Frs. 500 000	46,50	186 000	Wien	-	89	18 60	149 000	7	45
	3.	"	10.	Gekauft Egypter	Frs. 100 000	104	84 000	Paris	-	105	8 40	84 000	4	20
4	1.	"	12.	Gekauft Ungar. 4º/ ₀ Goldrente	£ 50 000	95 ³ / ₄	-	London	Lazard Brothers & Comp.			-		
	5.	"	6.	Gekauft Russ. Noten ult. Juni	Rbl. 90 000	218	197 000	Berlin	_	220	39 40	197 000	9	85
(3.	"	7.	Gekauft Russ. Noten ult. Juni	Rbl. 100 000	220	220 000	Berlin		230	44 .	220 000	11	
								3						
	7.	"	19.	Verkauft Russ. Noten ult. Juni	Rbl. 100 000	219	219 000	Berlin		240	43 86	219 000	10	95
														95

^{*)} Falls der Betrag in Spalte 4a nicht niedriger ist als in Spalte 4, ist Spalte 11 gemäß Spalte 6 auszufüllen, anderenfalls ist Spalte 11 aus Spalte 4a und 5 zu berechnen.

**) Bei Geschäften gemäß Nr. 4 a 4 des Tarifs $^{1}/_{10}{}^{0}/_{00}$.



7. Ort des schäfts= ichlusses.	8. Name des Wetisten falls Weta= Geschäft.	Nr. der Echlußnote. S	Ber wende Stem	ter	Der Werth des Geschäfts (Spalte 6) wird gedeckt durch den Werth des Gegen= geschäfts in Höhe von	12. Rückzı ftatten Stemp betro (1/20° v. Spo 11)**	ter= der del= ug/00 alte	13. Bemerkungen.
		33	Mart,	Pf.	Mark.	Mark.	PF.	
lin	_	76	24	60	123 000	6	15	
en		89	18	60	149 000	7	45	
is	_	105	8	40	84 000	4	20	
don	Lazard Brothers & Comp.	Á	_					
in		220	39	40	197 000	9	85	
in	_	230	44		220 000	11		

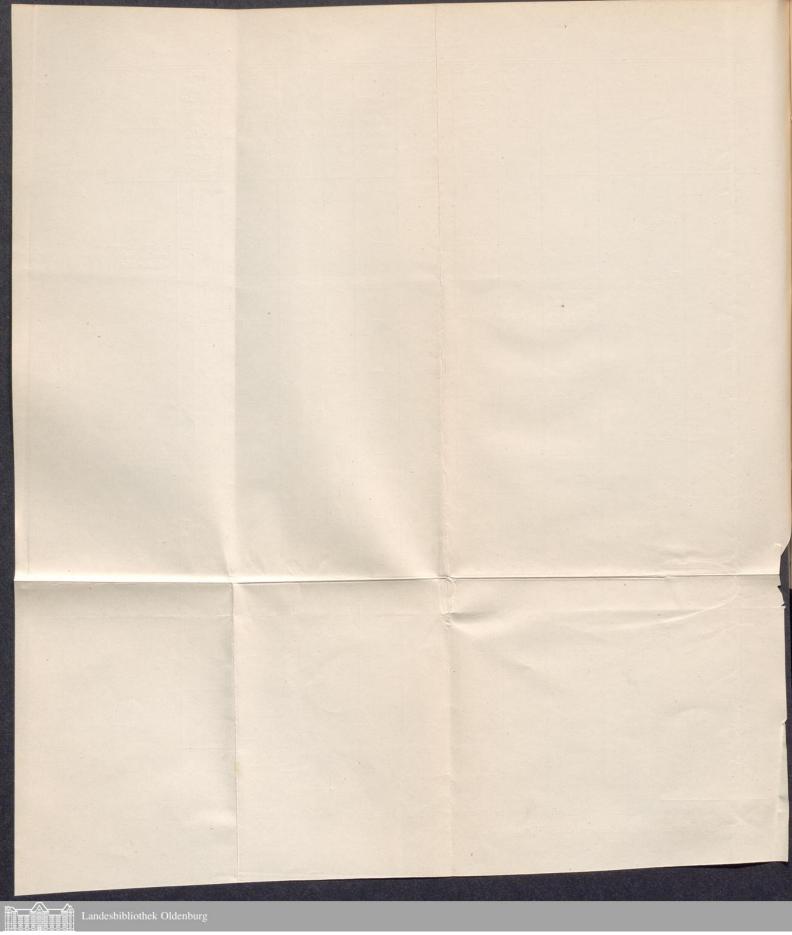
	Laufende Nummer des "" Arbitragebuches.	2a Datı dejdjö abjdjlı Wonat.	um 8 ifts= usses	31 th fts a Gegerft t d3 Gejcn t	Rück	nder pel= rag //oo valte ***)	Bemerkungen.	
	1.	189 Mai	1.	Verkau Italie Re	6	25	prolongirt von medio bis ultimo Mai.	

1											-				
1a.	2	l	3a.	4a.	5a.	6a.	7a.	Sa.	9a.	10a.		11a.*)	12a	- 1	13a.
Laufende Rummer bes Arbitragebuches.	Dai de Geich abichl	es äfts= ujjes	Gegenstand des Geschäfts.	Nennwerth.	Kurs.	Steuer= pflichtiger Berth des Gegen= ftandes des Geschäfts nicht über	Ort bes Gejdäfts= abjchlusses.	Name bes Wetisten falls Weta= Geschäft.	Vr. der Schlußnote.	Ber= wendete Siemp	er el	Der Werth des Geschäfts (Spalte ba wird gedeckt durch den Werth des Gegen= geschäfts in Höhe von wart.	Rüdzi ftatten Stemp betro (1/200 v. Sp 11a)	der vel= vg voo alte ** ** ** ** ** ** ** ** **	Bemerfungen.
	Monat.	2ag.				avente.				2000000	491.	watt.	warr.	451-	
1.	189 Mai	94.	Verkauft												
			Italien. 50/0 Rente	Frs. 200 000	77,75	125 000	Paris	-	6	12	50	125 000	6	25	prolongirt von medio bis ultimo Mai.
2.	"	1.	Verkauft Lombarden	Stück 500 Frs. 250 000	49	98 000	Berlin	-	20	19	60	98 000	4	90	
	"	2,	desgl.	Stück 300 Frs. 150 000	48,50	59 000	Berlin	-	26	11	80	59 000	2	95	
3.	"	10.	Verkauft Egypter	£ 2000 (Frs. 50 000)	1033/8	43 000	London	_	45	4	30	43 000	2	15	
	"	11.	desgl.	Frs. 50 000	103	42 000	Berlin	-	50	8	40	42 000	2	10	
4.	, m =	15.	Verkauft Ungar. 40/ ₀ Goldrente	M. 1 000 000 (£ 50 000)	961/4	965 000	Frankfurt a. M.	-	210	193		965 000	48	25	13. und 14. Feiertage.
5.	,,	17.	Gekauft Wechsel auf London	£ 10 000	93 Rbl. f. 10 £		Petersburg	-	-	_		-	-		
6.	n	18.	Gekauft Halbimperials	Stück 13 625	7, ₃₄ Rbl. per Stück	-	Petersburg	-	-	-	7	-	-		
7.	,,	21.	Gekauft Auszahlung Petersburg ult. Juni	Rbl. 100 000	270 Fr. per 100 Rbl,	_	Paris	_		-		-			20. Sonutag.
										Dan		Summe			
										Daz	u s	parte 12	• •		
											Zu	asammen			

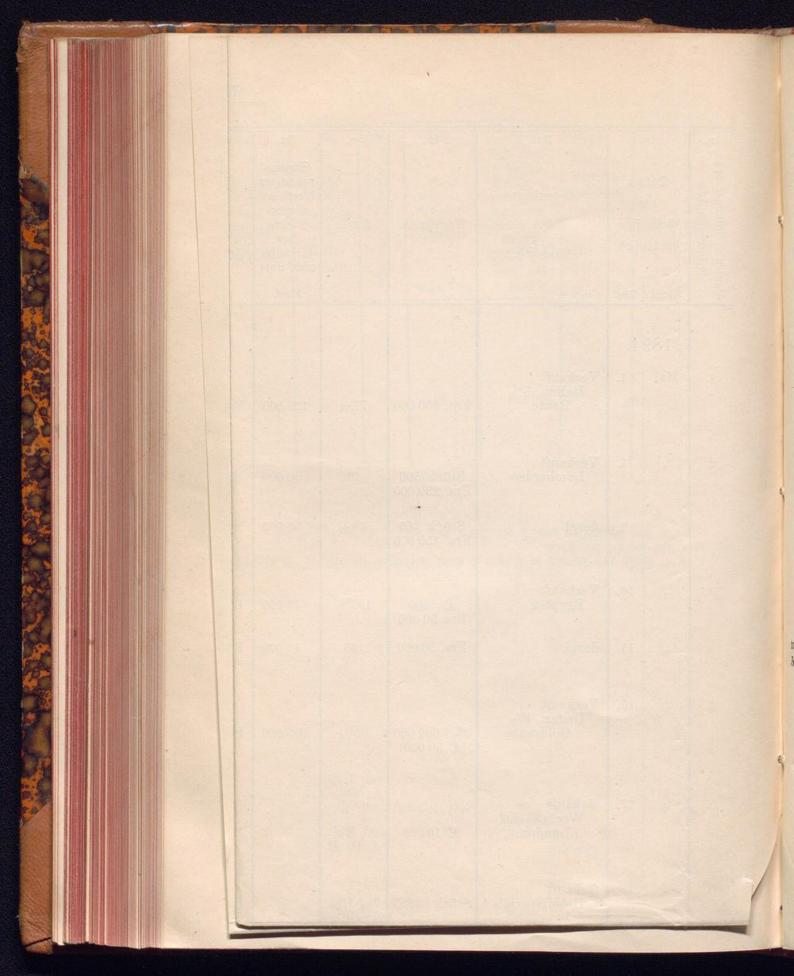
*) Falls der Betrag in Spalte 4 nicht niedriger ist als in Spalte 4a, ift Spalte 11a gemäß Spalte 6a auszufüllen, anderenfalls ist Spalte 11a aus Spalte 4 und 5a zu berechnen.

**) Bei Geschäften gemäß Ar. 4a 4 des Tarifs 1/10 0/000-











Mufter 10a.

Heberegister

bes

Amts zu

über

bie Reichsstempelabgaben für Werthpapiere (Tarifnummer 1 bis 3)

auf das

Biertel bes Rechnungsjahrs 19.

Dieses Register enthält Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Untersichneten belegten Schnur durchgezogen sind.

, ben ten 19

(Name)

(Dienststellung)

Geführt von

(Name)

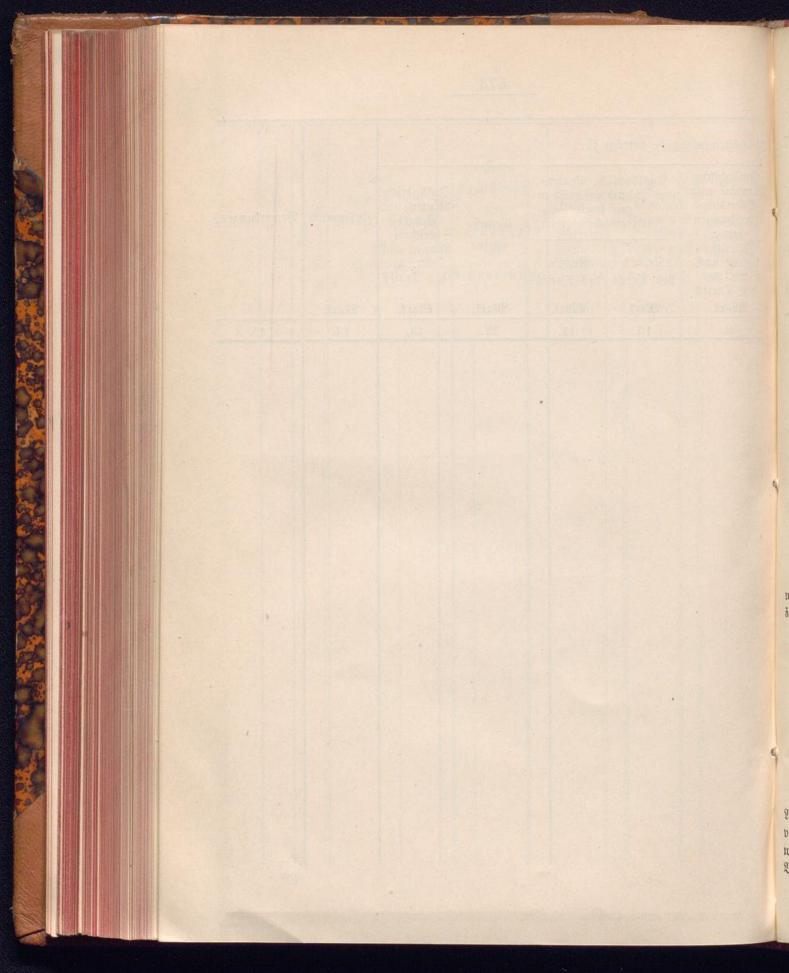
(Dienststellung)

Datum.	Laufende Rummer.	Rummer des Anmeldungsregisters.	Des Anmeldenden Name, Stand und Wohnort.	Nähere Bezeichnung des Gegenstandes der Besteuerung.	Inländische Aftien u.s.w. und Interims= scheine nach Nr. 1a des Tarifs	Alftien und Interims= scheine nach Nr. 1b des Tarifs Mark.	Die Berg= werfs= antheils= scheine nach Nr. 1c des Tariss Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
				ug Simile			
(6)	214	1 20		estimani asi me	di metadi	dii jiempel	
	00	noil .	6-io (Wente) (Wienffilellum	manding chind - ding End.	d Stephia to the control to the cont	ine rajined di ine edit denesi Edo	
						(mark)	

			573				
Reichsstempelal	igabe beträgt	für:					
Inländische Renten= und Schuldver= schreibungen sowie	und Schuld	he Renten= verschreibun= sowie icheine nach	Genuß=	Inländische Renten= und Schuld= verschrei=	Zusammen	Bemerkungen.	
Interims= jheine nach Nr. 2a des Tarifs	Nr. 2b des Tarifs		fcheine	bungen nach Nr. 3 des Tarifs			
Mark.	Mark.	Mart.	Mart.	Mark.	Mark.		
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
						8*	
							8*

Die

e ach





Heberegister

bes

Amts zu

über

die Reichsstempelabgaben für Rauf: und sonstige Anschaffungsgeschäfte (Tarifnummer 4)

auf das

Biertel des Rechnungsjahrs 19......

Dieses Register enthält Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Unter- zeichneten belegten Schnur durchzogen sind.	Geführt von
, ben ten 19	(Name)
(Name)	(Dienststellung)
(Dienststellung)	

Vorschrift für den Gebrauch.

In den Spalten 6 bis 10 sind auch die Stempelbeträge für die nach Ziffer 28 der Aussührungsbestimmungen von der Reichsdruckerei mit Stempelaufdruck versehenen Privatvordrucke zu Schlußnoten sowie die Beträge für diejenigen Reichsstempelmarken zu verbuchen,
welche von der Steuerstelle auf Antrag der Steuerpflichtigen zur Herstellung gestempelter Bordrucke zu Schlußnoten und zur Abstempelung von Bertragsurkunden verwendet werden.

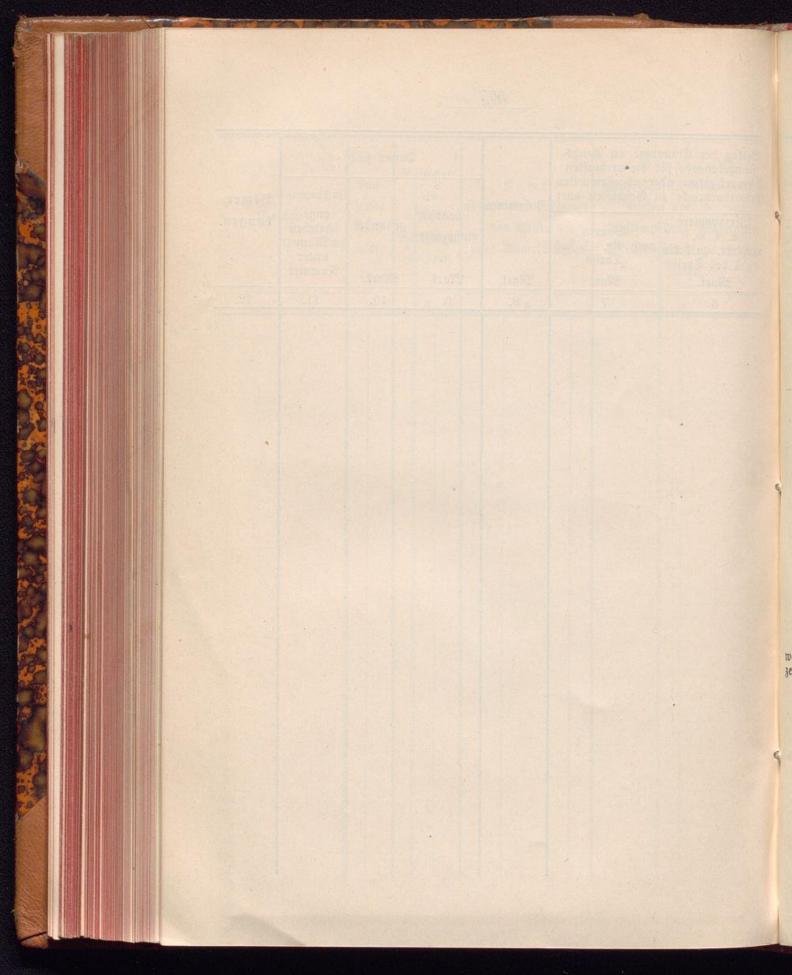


Datum.	Lau= fende Num= mer.	Nummer des An= meldungs= registers.	Name, Stand und Wohnort des Käufers oder Anmeldenden.	Benennung der verkauften Reichsstempels zeichen oder der zur Abstempelung vorgelegten Privatvordrucke zu Schlußenoten.
1.	2.	3.	4.	5.
			g Studie add	
ariamangananga		griden d	en in Leanie en Carricannes en des	Ingloisdannes est est
		E Enlaisi	ard des Rechnem	20
and making the second s	(SEE	S (6)	contails and lago dail negorist	S may the tent may read to the tent of the
				omtstatie
			and all finding. To sink one finding. To sink one finding are also as a finding are also as a finding are a fi	eid i maines moral la moralmini alegnoside moralmini el marchini la chiman el marchini la principalde de elemen

	57'	7				
Betrag der Einnahme an Reichs- stempelabgabe für die verkauften Stempelzeichen oder abgestempelten Privatvordrucke zu Geschäften über			Davon sind			
Berthpapiere u. s. w. nach Nr. 4a l bis 4a 4 des Tarifs Warf.	Julummen	baar eingezahlt Mark	gestundet Mark.	(3u Spalte 10) ange= fchrieben im Manual unter Rummer	fungen.	12 C
6. 7	8.	9.	10.	11.	12.	* 1

el=

n B=





Mufter 10c.

Heberegister

bes

Amts zu

über

bie Reichsstempelabgaben für Lotterieloose u. f. w. (Tarifnummer 5)

auf das

Biertel des Rechnungsjahrs 19......

Dieses Register enthält Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Untersichneten belegten Schnur durchzogen sind.

, denten19......

(Name)

(Dienststellung)

Geführt von

(Name)

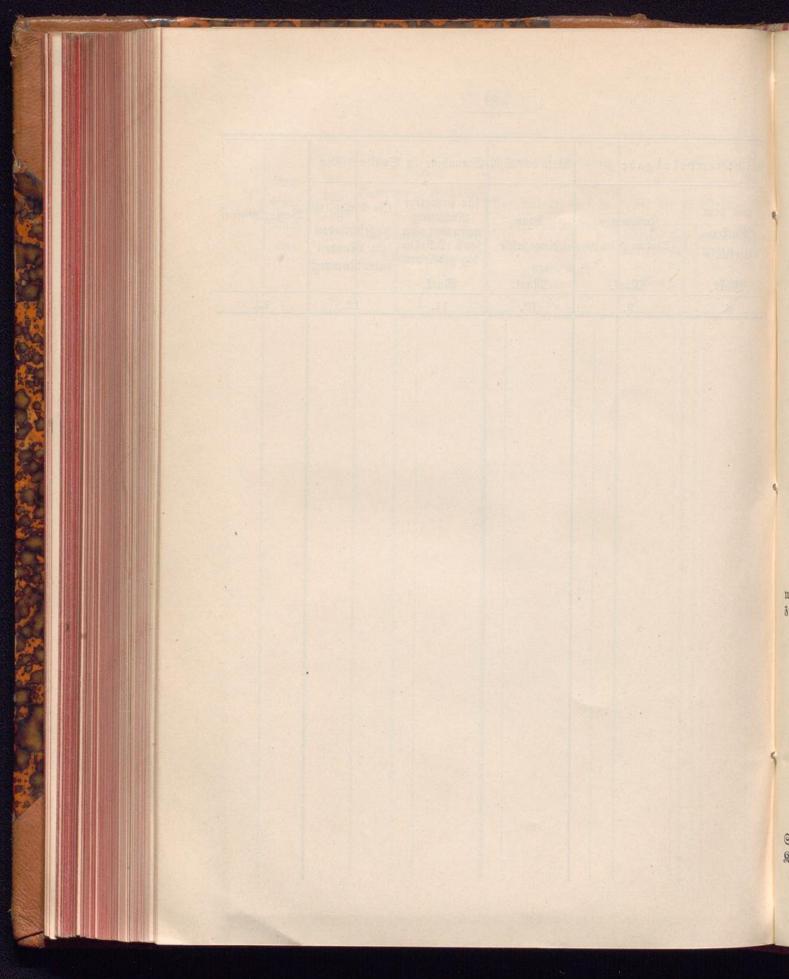
(Dienststellung)



	Lau=	Num=	Name,	Nähere Bezeichnung der versteuerten		Betrag de			
Datum.	fende	des Anmel=	Gewerbe u. Wohnung des	Lotterieloofe u. s. w.	für die ab	abgestempelten			
	Num= mer.	dungs= re= gifters.	Unternehmers ober Anmeldenden.	vder verkauften Lotterie=Stempel= marken.	inländischen Lotterieloose u. s. w. Wark.	ausländischen Lotterieloose u. s. w. Wark.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			
			пд	E101 25					
		eina 3	elosje u. j. m. j	ndli. Fretto Laiff undn	dalmindik	5500 1			
				e iva					
			La Cumpenan	HOME TO DETECT					
		natives.	(mm20)	entitle the liquid	edike minge no ing est nunes mg en iso	Market Service			
		- Innu	Millimit®)	•		tanala Description			

			583				
	Reichsstemp	elabgabe	Spalte 9 sind:				
*	aus dem Marken= verkaufe Wark.	Zusammen (Spalten 6 bis 8) Wark.	baar eingezahlt Warf.	für privative Rechnung gestundet oder sonst rückstän- dig geblieben Wark.	(Zu Spalte 11) angeschrieben im Wanual unter Rummer	Bemerfungen.	かだと
	8.	9.	10.	11.	12.	13.	* 1
							THE PART OF THE PA

jen oje





Mufter 10d.

Heberegister

des

Amts zu

über

bie Reichsftempelabgaben für Schiffsfrachturtunden (Tarifnummer 6)

für das

..... Biertel des Rechnungsjahrs 19......

Dieses Register enthält Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen-sind.

, den ____ten ____19 ____.

(Name)

(Dienststellung)

Geführt von

(Name)....

(Dienststellung)

Dorfdrift für den Gebrauch.

In den Spalten 6 und 7 sind auch die Stempelbeträge für die auf Antrag der Steuerpflichtigen bei den Abstempelungsstellen mit Stempelaufdruck versehenen Vordrucke zu Konnossementen u. s. w. mit nachzuweisen.

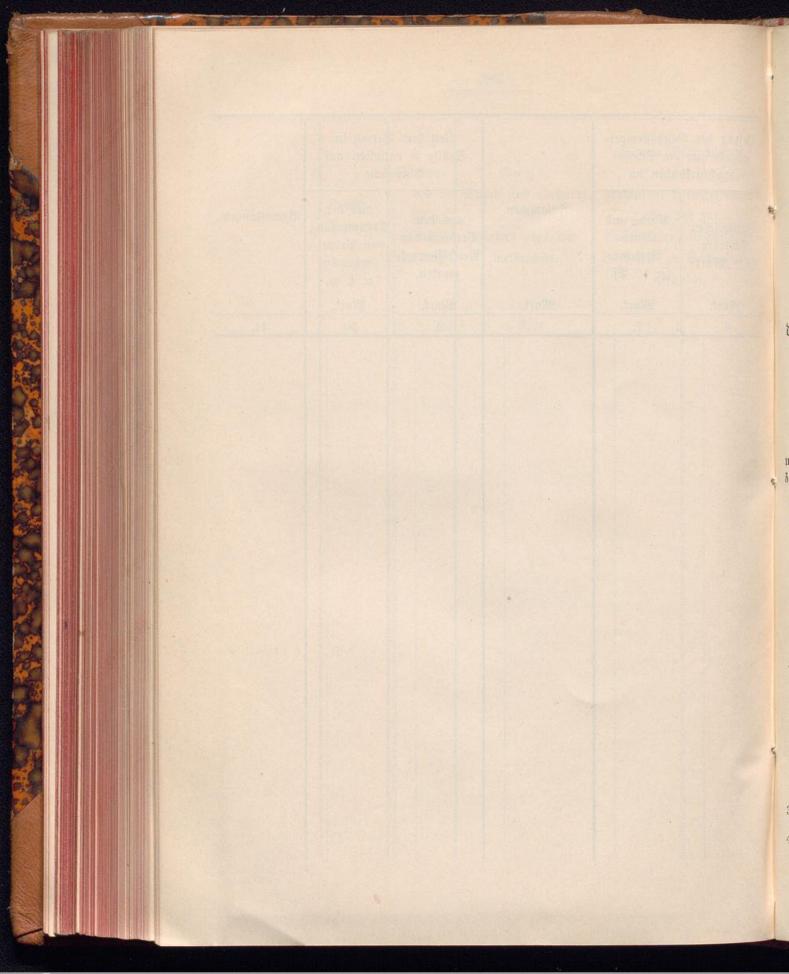


Datum.	Laufende Rummer.	Nummer des Un= meldungs= registers.	Name, Stand und Wohnort des Käufers oder Un= meldenden.	Nähere Bezeichnung ber verkauften Stempelzeicher oder der zur Abstempelung vorgelegte Bordrucke zu Schiffsfrach urkunden.
1.	2.	3.	4.	5.
() requestioning	T 1761	n i vurido C Sedojši	ridir Schriftsfrei en filt Schriftsfrei filt bes Nechnung	depunitementamini v
Prog. 12	esti (sun) milistration	1) 2)	votikiPi votikiPi dati -nviolibi ett	ribites refined \$3500 med of the country and of the
an parent and a	K viii sa s	DO CONTINUED O	nei eff firebrett	a moints and of
,		in humans	THE REPORT OF THE PARTY OF	

-										
	Betrag ber Reichsstempel- abgabe für die Schiffs= frachturkunden im			Bon dem Betrag in Spalte 8 entfallen auf Einnahme			Spalte 8 entfallen auf			
8	überseeischen Verkehre (je 1 Wark)	Nord= und Oftsee= Berkehre (je 10 Pf.)	Zusammen	ans dem Berkaufe von Reichsstempels marken.	aus der Abstempelung von Privat- vordrucken u. s. w.	Bemerkungen.				
١	Mark.	Wart.	Mart.	Marf.	Marf.					
	6.	7.	8.	9.	10.	11.				
4										

en

ten cht=





Mufter 11.

Anmeldungsregister

898

Umts zu

über

bie zu versteuernden oder mit dem Reichsstempel zu bedruckenden Werthpapiere zc.

für das

Biertel des Rechnungsjahrs 19

Dieses Register enthält Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.	Geführt von (Name)
(Name)	(Dienststellung)
(Dienststellung)	

Vorschriften für den Gebrauch.

1. Dieses Register umsaßt den Zeitraum eines Bierteljahrs und ist am Schlusse der ersten drei Biertel des Rechnungsjahrs gleichzeitig mit dem Heberegister, für das 4. Biertelsjahr jedoch am 31. März abzuschließen. Die Eintragungen erfolgen das ganze Biertelsjahr hindurch unter fortlaufender Nummer.

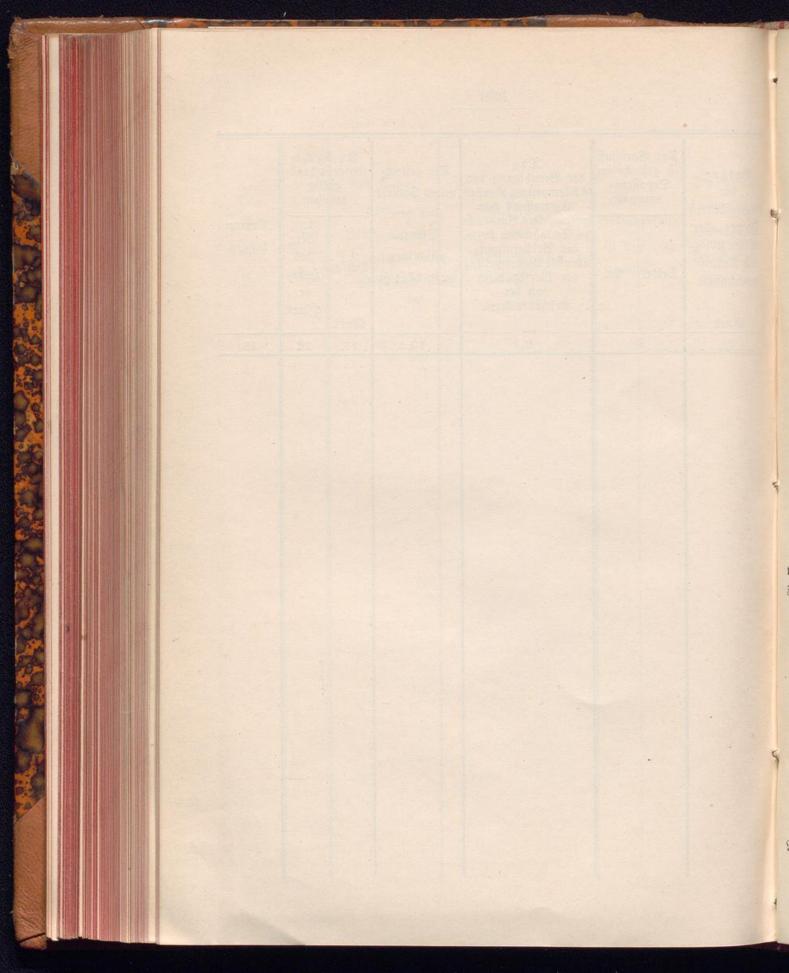
2. Alle bei dem Schlusse des Registers noch nicht erledigten Anmeldungen sind unter Beibehaltung der Nummern, welche sie im alten Register erhalten haben, in das Anmelsdungsregister sür das folgende Vierteljahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Ueberstragung hat der Revisor (Kurator) der Steuerstelle zu bescheinigen. — Ist bei der Abgabe einer Anmeldung vorauszuschen, daß die Abstempelung der dazu gehörigen Verthpopiere zc. dis zum Abschlusse des Registers nicht beendet werden kann, so steht es der Steuerstelle frei, die Uebertragung der Anmeldung in das Anmeldungsregister sür das solgende Viertelsahr sosort zu bewirken. In diesem Falle genügt in Spalte 4 des alten Registers der Hinweis auf die Eintragung im Register für das folgende Viertelsahr.

3. In der Spalte 13 find diejenigen Papiere nach Gattung, Nenn= und Beleihungswerth näher zu bezeichnen, welche zur Sicherstellung der Steuer (Spalte 7) angenommen werden.

4. Nach dem Abschlusse wird das Anmeldungsregister mit dem Heberegister an die Direktivbehörde zur Prüfung eingesandt. Als Beläge gehören dazu alle Anmeldungen, auf Grund deren eine Reichsstempelabgabe nicht erhoben ist.

Tag der Anmel- dung.	Lau= fende Num= mer.	Des Anmelsbenden Rame, Stand und Wohnort.	Gegenstand der Besteuerung.	Mit der Abstempelung ist begonnen am	Die Reichs druckerei istr Stempelun der Papier ersucht ar
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		the state	Committee Sections	170 mm and 180 mm and	W 5500
	10.00	e (mont)	mull to 1921	to also side of the Grand on the County of	
		(tales)	electrifica (Ari des Gr		
			THE PERSON MANUAL TO A STREET OF THE PERSON		
	I January I January I January I January	was an emark in any righting an any service on their an extract attail a contract and	N en parquitament de control de trajet de control de un commo de con auditeit de lance au parquitament de control de lance		

	Betrag der fichergestellten	ist gebi	orschuß ucht im siten= uale	Tag der Beendigung der Abstempelung oder des Eintreffens der	FI S	steuer s gü	Reichs= indend= Itig oben	
800000	Steuer oder des hinterleg= ten Kosten= vorschusses. Mark.	Scite.	Nr.	gestempelten Vordrucke zu Schlußnoten bezw. der Beicheinigung über die Abstempelung der Werthpapiere von der Reichsdruckerei.	Steuer=	Betrag Wark.	Nr. des Hebe= re= gifters.	Bemer= kungen.
	7.	8		9.	10.	11.	12.	13.





Mufter 12.

Kontrolebuch

bes

Amts zu

über

die nach §. 3 des Reichsftempelgesetzes zu erstattenden Anzeigen.

Dieses Kontrolel	ouch entl)ält	Blätter,
welche von einer n	nit dem	Siegel beg	Unter=
zeichneten belegten	Shuur	durchzogen	sind.
, ben	ten	1	9
(Name)			
(Dienststellung)			

Nadrichtlich.

Dieses Kontrolebuch wird fortlaufend geführt und verbleibt mit den dazu gehörigen Anzeigen bei der Steuerstelle.

Die Nummer der Eintragungen beginnt in jedem neuen Rechnungsjahre mit Eins.

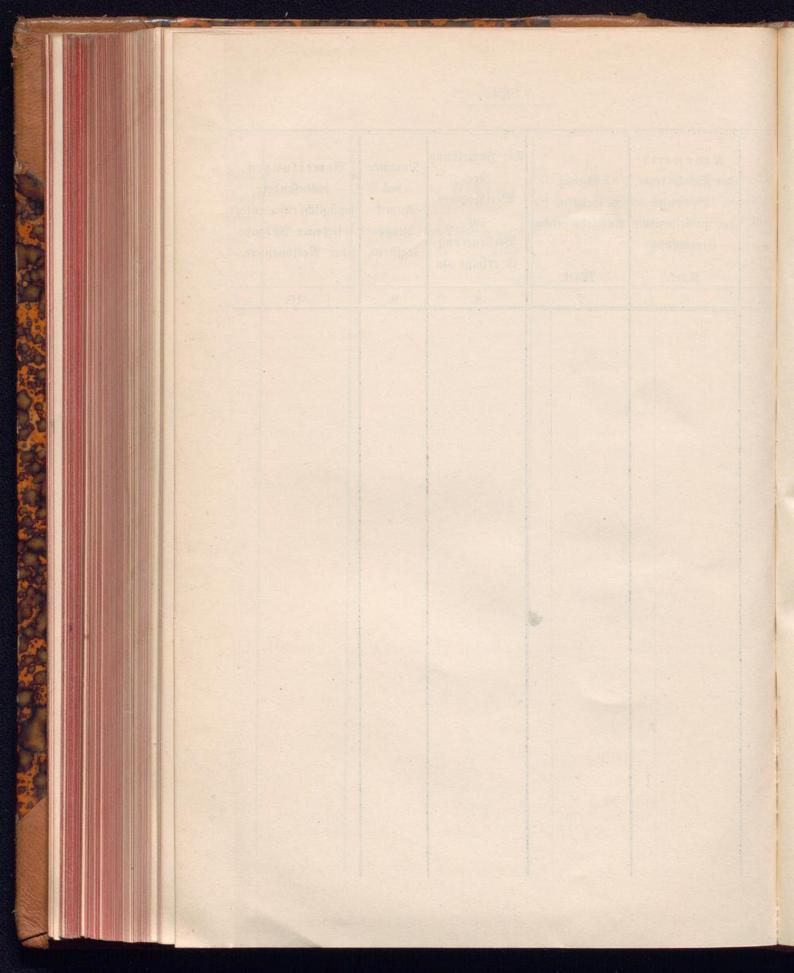


		592	
Lau= fende Num= mer.	Tag der Anzeige.	Name und Wohnort des Emittenten der Werthpapiere.	Bezeichnung der Werthpapie deren Emission beabsichtigt wird, oder auf welche eine weitere Einzahlt erfolgen soll.
1.	2.	3.	4.
	Creation In Fig.	Title Since	
		-13th	S CANADA CONTRACTOR AND
		.01101701	
Manu		in icianos ou trafo da	Company of the state of the sta

-	Stüd= zahl. 5.	Nennwerth der Stücke bezw. Betrag der zu leistenden Einzahlung Wark.	zu welchem die	Die Anmeldung ber Berthpapiere zur Berfteuerung ist erfolgt am	Nummer bes Unmel= bungs= registers.	Bemerkungen, insbesondere bezüglich etwa unter= bliebener Ausgabe der Werthpapiere.	

ce,

ing





Bui Ber	See Hore 1912	Hauptamts.	Brutto=SoU=Eir	Für das 3	6	
	Laufende Rummer.	Bezirk 2c.	I. Für Werthpapiere (Tarifnummer 1 bis 3)	II. Für Kar fonstig Unschaffungs (Tarifnum — Werth ber gestembelten Bo Schlußnoten und marfen		
	1.	2.	3.	4. Mr		
				300	n Ši	
				31	11	
1.	SANSTER	a obodenia	- The second			
2.	minorge hid Jest year off w	on the state		iffi ari) X
3.	dan no	distribution of	Topic Interest Contract Contra	and the same		9
4. 5.	TENLED OF THE STREET			ıı		
	prodestaro	Tentin de la		rfi	9e.	
6. 7. 8.	Aacherhebu	aß in den vorstehe ngen mit enthalter	nd nachgewiesenen Ein 1 sind, und daß die R	nahmen die z- evision der He		

Mufter 13.

Bundesftaat :

Berwaltungsbezirf:

Ginreichungstermine:

15. Juli,

15. Oftober,

15. Januar, 15. Mai.

Uebersicht

Einnahme an Reichsstempelabgaben

für bas

1. bis Biertel des Rechnungsjahrs 19

Vorschriften für den Gebrauch.

- 1. Die in diefer Uebersicht angujebenden Beträge umfassen ben jedesmal abgelaufenen Theil tes Rechnungsjahrs, alio 3. B. fur bas 1. bis 3. Biertel die Goll Einnahme fur April bis einschließlich December.
- 2. In ber Spalte 4 ift auch die Steuer fur die in der Reichsbruderei mit Stempelaufdrud versehenen Privatvordrude gu Schlufinoten fowie ber Berth der von ben Stenerstellen gur Abstempelung von Bertragsurfunden und Bordruden gu Schlugnoten verwendeten Marten anzuseten.
- 3. Bu Spalte 5. Die Stempelsteuer für die Loose ber Staatslotterien deutscher Bundesstaaten ift in dieser Aebersicht nicht mit nach-
- 4. In der Spalte 6 unter a ift die Steuer fur die mit Stempelaufdrud versehenen Bordrude ju Schiffsfrachturkunden nachzuweisen.
- 5. In der Spalte 10 find die entweder jojort oder nach vorheriger Stundung baar eingezahlten Steuerbetrage anzujepen. Denjelben treten bingu:
 - a) die fällig gewordenen, aber noch nicht eingezahlten Rredite des laufenden Rechnungsjahrs,
 - b) bie am Schluffe bes Bierteljahrs noch gestundete Stempelfteuer fur Privatlotterien und fonftige Rudftanbe,
 - c) die aufgetommenen Nacherhebungen, soweit fie nicht jum Antaufe von Stempelmarten verwendet, oder aus anderer Beranlaffung in den Beberegiftern bereits gur Bereinnahmung gefommen find;

bagegen find die Erstattungen für unrichtige Erhebungen zc. davon abzuseten.

- 6. In der Spalte 11 tommen die ausstehenden, noch nicht fälligen Rredite zum Unfate.
- 7. Die Spalte 12 dient gur Abwidelung ber aus dem vorigen Rechnungsjahr übernommenen Rredite.
- 8. Die Spalten 14 und 15 werden nur in den Schlugfummen ausgefüllt.





	Gaussian 10	Brutto=Soll=Ei	nnahme nach den Hebe abzüglich der	registern einschließlich Erstattungen für unric	der aufgekommenen Nach gtige Erhebungen	erhebungen und
Laufende Rummer.	Hauptamts. Bezirf 2c.	I. Für Werthpapiere (Tarifnummer 1 bis 3)	II. Hür Kauf= und fonstige Unichaffungsgeschäfte (Tarifnummer 4) — Werth ber verfauften gestembetten Bordende zu Schluchnoten und Stembet-marken —.	III. Tür Lotterie= loose u. s. w. (Tarisnummer 5) a) ohne Berwendung von Stempelzeichen, b) Erlös für Marken.	IV. Für Schiffs= frachturkunden (Tarifnummer 6) a) ohne Berwendung von Stembelzeichen, b) Erlös für Marken.	Summe der Spalten 3 bis 6
		Mart.	Mart.	Mart.	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Daß in den vorstehend nachgewiesenen Einnahmen die zur Einzahlung gekommenen Register- und Rechnungsdefekte sowie alle sonstigen Nacherhebungen mit enthalten sind, und daß die Revision der Hebe- und Anmeldungsregister vorschriftsmäßig stattgehabt hat, wird bescheinigt.

(Datum, Amtsbezeichnung, Unterschrift der Direktivbehörde.)



1. bis Biertel bes Rechnungsjahrs 19......

den Heberegistern einschließlich der aufgekommenen Nacherhebungen und glich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen

uf= und je geschäfte ner 4) verlauften rdunde zu Stempel=	III. Für Lotteries loofe u. s. w. (Tarifnummer 5) a) ohne Berwendung von Stempelzeichen, b) Erlös für Marten.	IV. Für Schiffs= frachturkunden (Tarifnummer 6) a) ohne Berwendung von Stempelzeichen, b) Erlöß für Marken.	Summe der Spalten 3 bis 6
	Mart.	Mark.	Mark.
	5.	6.	7.
		TO AND THE REAL PROPERTY.	Markets and an analysis of the state of the
	Licens Strong and the	LANGE CONTRACTOR OF THE CO	CONTRACTOR OF THE STATE OF THE
		and the mine of the state of th	

ur Einzahlung gekommenen Register= und Rechnungsdefekte sowie alle sonstigen be= und Anmelbungsregister vorschriftsmäßig stattgehabt hat, wird bescheinigt.

(Datum, Amtsbezeichnung, Unterschrift der Direktivbehörde.)



gezi Bei f A: trc gesc

I. Für Werthpapiere

II. Gur Rauf- und fonftige Unschaffu

a. Werthpapiere u. s. w. nach Nr. 4a1 bis 4a4 des Taris b. Waaren nach Nr. 4b des Tariss

III. Gür Lotterieloofe u.

IV. Für Schiffsfrachturki

- a. Im überseeischen Berkehre (zu je 1 M. Stempel)
- b. 3m Nord= und Oftfee=Berfehre (zu je 10 Bf. Stempel)

N6: zurüd= gezahlte Beträge für Urbi= trage= geschäfte Wark.	Bleibt berichtigtes Soll Wark.	Bon dem Spalte eingezahlt *) außerdem rüdftändig oder für private Rechnung gefinndet Wark.	freditirt und im Biertel des Rechnungs= jahrs 19 fällig Wark.	Die fällig gewordenen Kredite für das 4. Viertel des vorigen Rechnungs= jahrs betragen Wark.	Summe der Spalten 9 und 12 Wark.	Die 2 Prozent Erhebungs= und Berwal= tungskosten berechnen sich nach der Brutto= Soll=Cin= nahme in Spalte 7 zu Wark.	Nach Abzug berselben von ber Einnahme in Spalte 13 sind an die Reichskasse	Bemerfungen.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Die Richtigkeit dieser Ueberficht und die Uebereinstimmung derselben mit den hauptamtlichen Ueberfichten bescheinigt.

(Ralfulatur der Direktivbehörde.)



Berlegung

De

auf Seite 2 in den Spalten 3 bis 6 nachgewiesenen Gesammt : Brutto : Soll : Einnahme.

	Brutto= Soll= Einnahme Mark	
A. Juländische Aftien u. s. w. und Interimsscheine nach Nr. 1 a des Tariss. b. Auständische " " " " " " " " " " " " " " " " " " "		Uußerdem jind als Crjaş jür verdorbene Formulare und Marken frei verabjolgt
a. Werthpapiere u. s. w. nach Nr. 4a ₁ bis 4a ₄ des Taris		Marf
Summe II		
a. Abgestempelte inländische Lovie		
a. Im überseeischen Berkehre (zu je 1 M. Stempel)		}



erlegung

der

nachgewiesenen Gesammt : Brutto : Soll - Einnahme.

	Brutto= Soll= Einnahme Wark	end affined and and and and and and and and and an
terimsscheine nach Nr. 2a des Tariss aterimsscheine nach Nr. 2b des Tariss aterimsscheine nach Nr. 2c des Tariss. terimsscheine nach Nr. 3 des Tariss. Eumme II j. w. Summe III uden.		Außerdem find als Ersats für verdorbene Formulare und Marken frei verabfolgt Mark
Summe IV		

Muster 14.

Bundesstaat:

Einsendungstermin:

Verwaltungsbezirf:

15. Mai.

Einnaßnoten



Mufter 14.

Einsendungstermin: 15. Mai.

Bunbesftaat:

Verwaltungsbezirf:

Nachweisung

der

Einnahme und Ausgabe von Vordrucken zu Schlußnoten und von Reichsstempelmarken

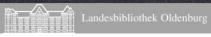
im

Rechnungsjahr 19 . .



Landesbibliothek Oldenburg

		Bestand am	Buga Rechnunge		3u=			Rechnungs	jahr 19		Bleibt Bestand	Geldbetrag	
	Benennung ber Reichöftempelzeichen.	Schluffe des Rech= nungs= jahrs 19 Stüd.	von der Reichs= druckerei Stück.	von Steuer= pflichtigen zum Um= tausche zurück= gegeben Stück.	fammen (Spalten 3 bis 5) Stüd.	ver= fauft Stiid.	Untausche zurück= gegebenen Stempel=	für verdor- bene u. un- brauchbar gewordene Stempel= zeichen frei verabfolgt Stüd.	Stiid.	zu= fammen (Spatten 7 bis 10) Stiid.	om Schlusse des Rechenungse jahrs 19	für die verkauften Stempel= zeichen	Ueber= haupt Mart.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9,	10.	11.	12.	13.	14.
I.	Bu Geschäften über Werthspapiere nach Nr. 4a.1 bis 4a.4 bes Tarifs.												
a.	Gestempelte Bordrude zu Schluß= noten.												
	Das Stüd zu 20 Bj												
	" " 90 " · · · · · · · · · · · · · · · · · ·												
	" " " 4 " · · · · · · · · · · · · · · ·												
	" " 8 " · · · · · · · · · · · · · · · ·												
b.	Reichsstempelmarken. Das Stüd zu 5 Pf		and the second second										
	" " 20 "						······································						
	" " " 60 "												
	" " 2 " · · · · · · · · · · · · · · · ·												
	" " " 6 " · · · · · · · · · · · · · · ·												
	" " " 9 "												



			Rechnungs			Bleibt Bestand	Geldbetrag	
	ver= fauft Stück.	Untausche zurück= gegebenen Stempel=	für verdorsbene u. unsbrauchbar gewordene Stempelszeichen frei verabfolgt Stüd.		zu= fammen (Spalten 7 bis 10) Stüd.	om Schlusse des Rechs nungss jahrs 19 Stüd.	für die verkauften Stempel= zeichen wart.	lleber≈ haupt Warf.
	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

								1000
							************	THE PARTY
***	***********		.8		***************			William Fig.

			***************************************					E See See
								THE REAL PROPERTY.
	lans	NS em	00.5	111				
-						***************************************		
-					***************************************	***************************************		
			***************************************		111111111111111111111111111111111111111			
-							***************************************	
								TARRE TO S
1				***********			*******	
	************			**********		***************************************		1000
1		***************************************	******************			***************************************		
1								
-								
	100000		i de la companya del la companya de	- market mark	The same of the same of the same of	The second second	was a second	17.16

	Benennung der Reichsstempelzeiche	leibt ftand am hluffe Rech= .ng&= !nhr&	Geldbetrag für die verkauften Stempel= zeichen	lleber= haupt	
	STELLE MANAGEMENT	5tiid	Mark.	Mart.	
1.	2.	12.	13.	14.	1
Mody: II. b.	Reichsstempelmarken. Das Stück zu 10 Pf. " " 20 " " " 30 " " " 40 " " " 50 " " " 89 " " " 1 M. " " 2 " " " 3 " " " 4 " " " 5 " " " 7 " " " 8 " " " 10 " " " 100 " " " 500 "	tmmer 4	b)		
II.		inummer te u. f. rstattung Bleik	w		ne.

	Benennung ber Reichsstempelzeichen.	Bestand am Schlusse des Nech- nungs- jahrs 19	Buga Rechnungs von der Reichs= druckerei Stück.	von Steuer= pflichtigen zum Um= tausche zurüd= gegeben Stüd.	Zu= jammen (Spalten 3 bis 5)	ver= fauft Stiid.	gegebenen Stempel= zeichen ver= abfolgt Stück.	für verdors bene u. uns brauchbar gewordene Stempels zeichen frei verabfolgt stüd.	Stild.	zu= fammen (Spalten 7 bis 10) Stück.	Bleibt Bestand am Schlusse des Rech= nungs= jahrs 19	Geldbetra für die verkaufter Stempel zeichen Mart.	u lleber= haupt mart.
1.	2,	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Яоф: П. b.	Reichsstempelmarfen. Das Etiid zu 10 Bf. " " 20 " " " 30 " " " 40 " " " 50 " " " 89 " " " 1 M " " 2 " " " 3 " " " 4 " " " 8 " " " 1 M " " 2 " " " 3 " " " 4 " " " 9 " " " 9 " " " 15 " " " 15 " " " 20 " " " 20 " " " 30 " " " 30 " " " 9 " " " 10 " " " 10 " " " 9 " " " 9 " " " 10 " " " 9 " " " 9 " " " 9 " " " 9 " " " 9 " " " 9 " " " 9 " " " 9 " " " 9 " " " 9 "										rag		
Ш.	Ungestempelte Bordrude zu Schlußnoten								Sierz	Summe u: Register Ab: S	Tarifnumm edefekte u. j Rückerstattur Ble	er 4	
IV.	Ju Lotterieloofen u. f. w. nach Nr. 5 bes Tarifs. Reichsstempelmarten. Das Still zu 50 Pf.					(llebe	reinstimmer	to mit der	Jahresi	unme in 6	Spalte 4 be	r Einnahn	ne=lleberficht.)



